

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der SECANDA Systems AG

(Stand: 01/2026)

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Die SECANDA Systems AG, Marienstraße 10, 78054 Villingen-Schwenningen („SECANDA SYSTEMS“) erbringt ihre Lieferungen und Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), soweit nicht einzelvertraglich etwas Abweichendes geregelt ist. Soweit im Folgenden von Leistung bzw. Leistungen gesprochen wird, werden darunter alle Lieferungen und Leistungen gleich welcher Art durch SECANDA SYSTEMS an den Kunden verstanden. Wird in Bezug auf Personen die männliche Form verwendet, so sind damit jeweils vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall auch weibliche und diverse Personen gemeint.

(2) Die AGB gelten im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Leistungen auch für alle vorvertraglichen Schuldverhältnisse sowie für alle künftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Für einen künftigen Vertrag gilt nicht die vorliegende, sondern eine neuere Fassung der AGB, wenn SECANDA SYSTEMS den Kunden vor oder spätestens bei Vertragsschluss über das Vorliegen der neueren Fassung und darüber informiert hat, wie der Kunde auf einfache Art vom Inhalt Kenntnis nehmen kann.

(3) Für den Fall, dass der Kunde die AGB nicht gelten lassen will, hat er dies SECANDA SYSTEMS vor oder bei Vertragsschluss schriftlich anzuzeigen. Abweichenden (Einkaufs-) Bedingungen einschließlich der VOL/B bzw. VOB/B des Kunden oder Dritter wird widersprochen. Daher finden die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter auch dann keine Anwendung, wenn SECANDA SYSTEMS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder wenn SECANDA SYSTEMS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

(4) Zwischen den Parteien kommt auch im Falle wiederholter Belieferung kein Vertragshändlervertrag oder sonstiger Vertriebsvertrag zustande. Ebenso sind weder eine Exklusivität noch ein Gebietsschutz vereinbart. Derartige Abreden bedürfen zwingend der schriftlichen Form; dies gilt ebenso für eine Vereinbarung über

den Verzicht auf die schriftliche Form. Die Anwendung, auch die analoge Anwendung, von Handelsvertreterrecht ist ausgeschlossen.

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften bzw. auf weitergehende Ansprüche und Rechte nach Vertrag oder Gesetz haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften bzw. die weitergehenden Ansprüche und Rechte nach Vertrag oder Gesetz, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Ist im Zuge der Vertragsverhandlungen eine Regelung entfallen, die eine gesetzliche Regelung wiederholt oder konkretisiert, so ändert dies im Zweifel nichts daran, dass die gesetzliche Regelung Anwendung finden soll.

## § 2 Definitionen

Im Sinne dieser AGB ist oder sind

1. *agiles Arbeiten* ein Vorgehensmodell im Projektmanagement, das sich dadurch auszeichnet, dass das zu Projektbeginn nur grob definierte Leistungsergebnis in einer Vielzahl von Entwicklungsschritten in enger, vertrauensvoller Abstimmung der Parteien im Laufe des Projekts erstellt wird;
2. *Arbeitstag* Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Baden-Württemberg und im Freistaat Sachsen sowie mit Ausnahme des 24.12. und 31.12.;
3. *außenwirtschaftliche Einschränkungen* Verbote und Beschränkungen durch das auf den konkreten *Einzelvertrag* und dessen Erfüllung anwendbare Außenwirtschaftsrecht (insbesondere Exportkontrolle und/oder Zollbestimmungen einschließlich Embargos und *Bereitstellungsverboten*), insbesondere nach dem Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland sowie des Lands, in dem der Kunde seinen Sitz hat bzw. in welches und durch welches die bestimmungsgemäße Lieferung oder Leistung erfolgt;
4. *Bereitstellungsverbot* Außenwirtschaftliches Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung von Geldern, technischer Hilfe oder wirtschaftlichen Ressourcen für bestimmte Personen, Länder, Einrichtungen oder Organisationen;
5. *Bestellung* ein verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines *Einzelvertrags*;

6. *Customizing* das Anpassen von *Standardsoftware* an die Anforderungen des Kunden, das nicht auf Quellcodeebene erfolgt;
7. *Einzelvertrag* der im Einzelfall im Geltungsbereich dieser AGB geschlossene Vertrag;
8. *Fehler* Funktionsstörungen und Sicherheitsmängel, soweit sie einen Mangel im Sinne des Gesetzes darstellen;
9. *freie Lizenz* eine unentgeltliche Nutzungslizenz, die die Nutzung, Weiterverbreitung und Änderung urheberrechtlich geschützter Werke unter bestimmten und in den Lizenzbedingungen näher bestimmten Voraussetzungen erlaubt (z.B. bei Open Source Software unter der BSD-Lizenz oder bei Bildern unter der Creative Commons Licence);
10. *Individualsoftware* ein von SECANDA SYSTEMS nach den Vorgaben des Kunden herzustellendes Computerprogramm gleich in welcher Erscheinungsform (z.B. Webprogrammierung, Tool, Programmmodul, Skript, Schnittstelle), welches auch in der Anpassung bzw. Erweiterung eines anderen Computerprogramms bestehen kann, einschließlich einer gegebenenfalls geschuldeten Dokumentation;
11. *Inhaltsdaten* Daten, die vom Kunden bzw. auf Veranlassung des Kunden auf die Server von SECANDA SYSTEMS hochgeladen werden oder sonst vom Kunden bzw. auf Veranlassung des Kunden an die IT-Systeme von SECANDA SYSTEMS übergeben werden;
12. *Product Owner* die Person, welche im Fall *agilen Arbeitens* die Interessen des Kunden im Projekt wahrnimmt;
13. *Reaktionszeit* der Zeitraum beginnend mit der Fehlermeldung bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem SECANDA SYSTEMS auf die Fehlermeldung reagiert; ist die *Reaktionszeit* in Stunden angegeben, so werden nur Stunden innerhalb der *üblichen Geschäftszeiten* berücksichtigt, sind Tage angegeben, so sind damit *Arbeitstage* gemeint, es sei denn, die Parteien haben im Einzelfall ausnahmsweise eine Fehlerbeseitigung auch außerhalb der *üblichen Geschäftszeiten* vereinbart; Verzögerungen, welche SECANDA SYSTEMS nicht zu vertreten hat, führen zu einer angemessenen Verlängerung der *Reaktionszeit* und begründen keine Ersatzansprüche des Kunden;

14. *Service Level* die Gewährleistung, während bestimmter Zeiten erreichbar zu sein bzw. innerhalb bestimmter *Reaktionszeiten* mit der Erbringung bestimmter Leistungen zu beginnen;
15. *Servicezeiten* an *Arbeitstagen*, und zwar montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr (MEZ) sowie freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr;
16. Software der Oberbegriff für Standardsoftware und Individualsoftware;
17. *Sprint* der Zyklus bei dem *agilen Arbeiten*, in dem das Leistungsergebnis entwickelt bzw. weiterentwickelt wird und an dessen Ende das *Product Increment* steht;
18. *Sprint Backlog* ein Teil des *Product Backlogs*, der die Aufgaben beinhaltet, die in einem *Sprint* zu erfüllen sind;
19. *Standardsoftware* ein Computerprogramm gleich in welcher Erscheinungsform (z.B. Webprogrammierung, Tool, Programmmodul, Skript), das für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell für den Kunden entwickelt wurde, einschließlich einer gegebenenfalls geschuldeten Dokumentation;
20. *übliche Geschäftszeiten* 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr (MEZ) an *Arbeitstagen*;
21. *unzulässige Inhaltsdaten* solche *Inhaltsdaten*, welche gegen das Gesetz, eine behördliche Anordnung oder gegen die guten Sitten verstößen oder Schadsoftware beinhalten bzw. deren Verbreitung fördern; hierzu zählen insbesondere Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und gegen die Bestimmungen des Jugend- und Datenschutzes, strafbare und wettbewerbswidrige Handlungen, Verletzungen von Rechten Dritter, namentlich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des Rechts am eigenen Bild, von Urheberrechten, Namensrechten, Marken-, Firmen- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten, Verletzungen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses sowie pornografische, gewaltverherrlichende, diskriminierende, religiöse Gefühle verletzende, rassistische oder rechtsextreme Inhalte, Hassreden, Spam und sonstige unerwünschte Werbung, Schadsoftware, wie z.B. Viren, Würmer, Trojaner, sowie Phishing-Links.

### § 3 Abschluss von Einzelverträgen

(1) Ein *Einzelvertrag* und damit eine vertragliche Bindung über die einzelnen Leistungen kommt durch eine Auftragsbestätigung von SECANDA SYSTEMS, durch schlüssiges Handeln, insbesondere wenn SECANDA SYSTEMS nach der *Bestellung* mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt, oder dadurch zustande, dass der Kunde ein verbindliches Angebot von SECANDA SYSTEMS annimmt. Die Angebote von SECANDA SYSTEMS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Produkt- und Leistungsbeschreibungen von SECANDA SYSTEMS stellen noch kein verbindliches Angebot dar. Der Kunde hält sich an seine *Bestellungen* 14 Tage gebunden.

(2) Soweit der Kunde eine mobile App über eine App-Downloadplattform bezieht, ergeben sich die näheren Details zum Vertragsschluss aus den Informationen des jeweiligen Betreibers der App-Downloadplattform.

### § 4 Inhalt der Leistungen von SECANDA SYSTEMS

(1) Der konkrete Inhalt der von SECANDA SYSTEMS geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem *Einzelvertrag* nebst gegebenenfalls vereinbarten Vertragsänderungen und -ergänzungen. Die Parteien sollen auf eine möglichst konkrete und ausführliche Leistungsbeschreibung im *Einzelvertrag* hinwirken.

(2) SECANDA SYSTEMS ist zu geringfügigen Abweichungen von der vereinbarten Leistungserbringung berechtigt, soweit diese die Qualität der Leistung nicht beeinträchtigen und für den Kunden zumutbar sind.

(3) Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen und stellen keine Garantie von Beschaffenheiten dar. Eine Beschaffenheitsgarantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kann wirksam nur durch einen Geschäftsführer oder Prokuristen von SECANDA SYSTEMS erklärt werden. Sonstige Mitarbeiter von SECANDA SYSTEMS sind zur Erklärung von Garantien nicht befugt.

(4) Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel (§§ 21, 22) schuldet SECANDA SYSTEMS

- a) bei Waren mit digitalen Elementen eine Bereitstellung und gegebenenfalls eine Aktualisierung,
- b) bei digitalen Produkten (z.B. *Software*) eine Aktualisierung

nur, soweit dies ausdrücklich im *Einzelvertrag* vereinbart ist.

(5) Solange Leistungen von SECANDA SYSTEMS für den Kunden kostenfrei sind, sind die Leistungen von SECANDA SYSTEMS rein freiwillig und der Kunde hat keinen Anspruch gegen SECANDA SYSTEMS auf Fortführung der Leistungen. SECANDA SYSTEMS behält sich vor, die kostenfreien Leistungen jederzeit ohne Vorankündigung ganz oder teilweise einzustellen. Der Kunde hat insoweit auch keinen Anspruch auf den Bezug von Updates.

(6) SECANDA SYSTEMS darf seine Leistungen auch durch Dritte erbringen.

(7) Alle Mitarbeiter, die SECANDA SYSTEMS bei oder für den Kunden einsetzt, verbleiben, unabhängig davon, ob sie auf längere Zeit bei dem Kunden eingesetzt werden, organisatorisch bei SECANDA SYSTEMS. Ausschließlich SECANDA SYSTEMS ist gegenüber seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Etwaige Anweisungen durch den Kunden gelten nur als Anregungen und sind nur dann verbindlich, wenn SECANDA SYSTEMS diese Anregungen aufgreift und als verbindliche Anweisung an seine Mitarbeiter weitergibt. Der Kunde wird Anregungen wegen der zu erbringenden Leistung ausschließlich dem von SECANDA SYSTEMS benannten verantwortlichen Ansprechpartner und/oder dessen Stellvertreter (Ziff. XI. § 80) übermitteln. Die von SECANDA SYSTEMS eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden ein, auch soweit sie Leistungen in den Räumen des Kunden erbringen.

## **§ 5 Ort der Leistungserbringung durch SECANDA SYSTEMS**

Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* (z.B. bei Installationsleistungen vor Ort beim Kunden) erbringt SECANDA SYSTEMS sämtliche Leistungen am Geschäftssitz von SECANDA SYSTEMS. Soweit die Leistungserbringung einen Zugriff auf die Systeme des Kunden erfordert, erfolgt dies grundsätzlich im Wege des Fernzugriffs.

## **§ 6 Download von mobilen Apps**

(1) Soweit die vertragsgegenständliche *Software* mobile Apps darstellt oder umfasst, stellt SECANDA SYSTEMS dem Kunden diese über die einschlägigen App-Downloadplattformen (z.B. Google PlayStore, Apple AppStore) zum Download zur Verfügung.

(2) SECANDA SYSTEMS hat keine Einflussmöglichkeiten auf den Betrieb der von Dritten bereitgestellten App-Downloadplattform. SECANDA SYSTEMS schuldet daher weder den ungehinderten Zugang des Kunden zur App-Downloadplattform noch übernimmt SECANDA SYSTEMS für deren Verfügbarkeit die Verantwortung. Die Pflichten von SECANDA SYSTEMS umfassen nicht die Verfügbarkeiten der Downloadmöglichkeiten des

Betreibers der App-Downloadplattform. SECANDA SYSTEMS übernimmt daher keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der App-Downloadplattform.

## § 7 Preise, Nebenkosten

- (1) Die Preise ergeben sich aus dem *Einzelvertrag* nebst gegebenenfalls vereinbarter Vertragsänderungen und -ergänzungen.
- (2) Für den Fall des Fehlens einer ausdrücklichen Preisabrede ergeben sich die Preise aus der im Zeitpunkt des Abschlusses des *Einzelvertrags* geltenden aktuellen Preisliste.
- (3) Haben die Parteien im Rahmen der Vergütung nach Aufwand Tagessätze bzw. Personentage bestimmt, so schuldet SECANDA SYSTEMS insoweit die Leistung von höchstens acht Personenstunden an einem Kalendertag. Leistet SECANDA SYSTEMS darüberhinausgehende Personenstunden an einem Kalendertag, so sind diese zeitanteilig zusätzlich zu vergüten, es sei denn, die Zeitüberschreitung widerspricht dem erkennbaren Wunsch des Kunden oder seinem objektiven Interesse. Bei der Vereinbarung von Stundensätzen werden diese je angefangene 15 Minuten vergütet.
- (4) Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Kosten der Versicherung, der Verpackung und des Versands, der im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr gegebenenfalls anfallenden Steuern, Abgaben und Zölle, der Nebenkosten des Geldverkehrs sowie der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Sofern nicht anders vereinbart trägt der Kunde gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter.
- (6) Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von SECANDA SYSTEMS getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von SECANDA SYSTEMS für seine Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
- (7) Hat SECANDA SYSTEMS einzelvertraglich im Rahmen der Hardwarewartung bzw. Softwarepflege auch Leistungen der Fehlerbeseitigung (Ziff. IV. § 40 und Ziff. VII. § 55) übernommen, bleibt die Erfüllung gesetzlicher Mängelbeseitigungsansprüche kostenfrei. Eine Vergütung für die Fehlerbeseitigung (z.B. nach

Aufwand oder im Rahmen einer Pauschale) wird nur für die zusätzlichen Leistungen der Fehlerbeseitigung (insbesondere die Gewährleistung von *Service Levels*) vereinbart und geschuldet.

## § 8 Zahlung und Verzug

(1) Soweit nicht anders vereinbart sind die Rechnungen von SECANDA SYSTEMS sofort fällig und zur Meidung eines Verzugs spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Im Falle einer zulässigen Teillieferung kann diese sofort fakturiert werden. Die Rechnungsstellung darf auf elektronischem Weg im PDF-Format erfolgen. Soweit Zahlung im Voraus vereinbart ist, erfolgt die Leistung durch SECANDA SYSTEMS erst nach Zahlungseingang.

(2) Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt für die Zahlung laufender Vergütungen das Folgende. Soweit die Vergütung

- a) unabhängig von dem Umfang der Nutzung oder sonstigen Variablen ist, ist diese jeweils monatlich im Voraus zu zahlen; bei einem Vertragsbeginn bzw. Vertragsende im laufenden Kalendermonat besteht die Zahlungspflicht anteilig;
- b) abhängig von dem Umfang der Nutzung oder sonstigen Variablen ist, erfolgt die Abrechnung jeweils nach Ende des Abrechnungsmonats.

(3) Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt vorbehalten.

(4) Gerät der Kunde in Verzug, so werden dem Kunden von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzögerungsschadens bleibt SECANDA SYSTEMS vorbehalten. Sonstige Ansprüche und Rechte von SECANDA SYSTEMS nach dem Vertrag bzw. nach dem Gesetz bleiben unberührt.

(5) SECANDA SYSTEMS ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Kunden anzurechnen, und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist SECANDA SYSTEMS berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

(6) Alle Zahlungen erfolgen in Euro und vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* durch Überweisung auf ein von SECANDA SYSTEMS benanntes Konto. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn SECANDA SYSTEMS über den Betrag verfügen kann.

(7) Wenn SECANDA SYSTEMS Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden objektiv in Frage stellen, insbesondere der Kunde die Zahlungen einstellt oder eine Lastschrift in Ermangelung ausreichender Deckung zurückgegeben wird, ist SECANDA SYSTEMS berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. SECANDA SYSTEMS ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(8) SECANDA SYSTEMS ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von SECANDA SYSTEMS erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen.

## § 9 Außenwirtschaftliche Einschränkungen

(1) Die Lieferung oder Leistung dient ausschließlich den im *Einzelvertrag* festgelegten Zwecken. Der Kunde gewährleistet, dass die Lieferung bzw. Leistung weder durch den Kunden noch die Endnutzer der Lieferung bzw. Leistung in Verbindung mit einer der folgenden Technologien verwendet wird: Rüstungstechnologie, Waffen sowie Flugzeuge, Drohnen, Raketen und sonstige Trägersysteme, die Waffen tragen können, und/oder Nukleartechnologie.

(2) Der Kunde gewährleistet darüber hinaus, dass die Lieferung bzw. Leistung weder durch den Kunden noch alle weiteren Abnehmer gleich welchen Grades in der Lieferkette einschließlich der Endnutzer unter Verstoß gegen *außenwirtschaftliche Einschränkungen* verwendet wird. Der Kunde wird die angestrebte Lieferung bzw. Leistung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, soweit möglich und zumutbar bereits vor der *Bestellung*, auf alle in Betracht kommenden *außenwirtschaftlichen Einschränkungen* hin prüfen und SECANDA SYSTEMS unverzüglich informieren, sollten sich Anhaltspunkte für mögliche *außenwirtschaftliche Einschränkungen* ergeben. Der Kunde verpflichtet sich für jeden Einzelfall, eine Endverbleibserklärung abzugeben. Die näheren Einzelheiten sollen im *Einzelvertrag* geregelt werden.

(3) SECANDA SYSTEMS kann die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem *Einzelvertrag* verweigern, soweit die Erfüllung durch *außenwirtschaftliche Einschränkungen* verboten oder beeinträchtigt ist (z.B. weil keine Ausfuhrgenehmigung erteilt wird). SECANDA SYSTEMS wird den Kunden unverzüglich über solche Umstände informieren.

(4) Verweigert SECANDA SYSTEMS die Lieferung oder Leistung aufgrund eines *Bereitstellungsverbots* und der Kunde bestreitet das Vorliegen eines *Bereitstellungsverbots*, wird der Kunde, soweit möglich und zumutbar, bei der zuständigen Behörde eine schriftliche Bestätigung beantragen, wonach SECANDA SYSTEMS mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem *Einzelvertrag* nicht gegen das durch die Behörde angewandte Außenwirtschaftsrecht verstößt. Wird eine solche Bestätigung innerhalb angemessener Frist nicht beigebracht, werden die Parteien vom Vorliegen eines *Bereitstellungsverbots* ausgehen. Ebenso werden die Parteien vom Vorliegen eines *Bereitstellungsverbots* ausgehen, wenn die Beantragung der Bestätigung bei der zuständigen Behörde unmöglich oder unzumutbar ist und objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Verletzung eines *Bereitstellungsverbots* möglich ist.

(5) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden aufgrund der vorgenannten *außenwirtschaftlichen Einschränkungen* sind ausgeschlossen, soweit

- a) die *außenwirtschaftliche Einschränkung* nicht von SECANDA SYSTEMS selbst zu vertreten ist oder
- b) SECANDA SYSTEMS den Kunden nicht arglistig über das Bestehen der *außenwirtschaftlichen Einschränkung* getäuscht hat.

Für eine bloß fahrlässige Unkenntnis einer *außenwirtschaftlichen Einschränkung* haftet SECANDA SYSTEMS nicht. Für den Umfang und die Höhe der Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen einer von SECANDA SYSTEMS zu vertretenden *außenwirtschaftlichen Einschränkung* gilt § 24 („Haftung von SECANDA SYSTEMS“).

(6) Unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Informationspflichten wird der Kunde SECANDA SYSTEMS unverzüglich über sämtliche Umstände informieren und sämtliche Dokumente beibringen, welche nach dem Außenwirtschaftsrecht des Landes,

- a) in dem der Kunde seinen Sitz hat,
- b) in welches die bestimmungsgemäße Lieferung bzw. Leistung sowie
- c) durch welches die bestimmungsgemäße Lieferung bzw. Leistung erfolgt,

für eine reibungslose Erfüllung der Verpflichtungen von SECANDA SYSTEMS erforderlich oder zweckmäßig sind. Hierzu gehören insbesondere auch Angaben zum Endkunden, dem Bestimmungsland und dem beabsichtigten Verwendungszweck der Lieferung bzw. Leistung.

## **§ 10 Termine, Fristen und Leistungshindernisse**

- (1) Liefer- und Leistungstermine oder -fristen werden als unverbindlich vereinbart. Sollen sie ausnahmsweise verbindlich sein, so bedarf dies einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung. Der für die zu erbringenden Leistungen vorgesehene Zeitplan kann im *Einzelvertrag* geregelt werden. Sofern ein Versand vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (2) Für eine Unmöglichkeit der Leistung oder Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse – hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Pandemien, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, auch wenn sie bei Lieferanten von SECANDA SYSTEMS oder deren Unterlieferanten eintreten, Probleme mit Produkten Dritter (z.B. Änderungen oder Ausfälle von Schnittstellen angebundener Drittsoftware) –, welche SECANDA SYSTEMS nicht zu vertreten hat, haftet SECANDA SYSTEMS nicht. SECANDA SYSTEMS wird den Kunden unverzüglich, nachdem SECANDA SYSTEMS davon Kenntnis erlangt hat, über solche Umstände informieren.
- (3) Soweit von SECANDA SYSTEMS nicht zu vertretende Ereignisse im Sinne von Absatz 2 SECANDA SYSTEMS die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung und das Hindernis nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist SECANDA SYSTEMS berechtigt, sich von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung zu lösen; eine für den nicht erfüllten Teil bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird SECANDA SYSTEMS unverzüglich erstatten. Führen solche Ereignisse zu Hindernissen von vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. SECANDA SYSTEMS wird dem Kunden die voraussichtlichen neuen Termine bzw. Fristen unverzüglich mitteilen. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung zur Beendigung des jeweiligen *Einzelvertrags* hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils berechtigt. Weitergehende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt. Ebenso bleiben die zugunsten von SECANDA SYSTEMS bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB unberührt.

(4) Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt, oder der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet. Ein Recht des Kunden zum Rücktritt bzw. zur Kündigung ist in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen.

(5) Vereinbaren die Parteien nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

## **§ 11 Mahnung und Nachfristsetzung durch den Kunden, Verschuldenserfordernis bei Rücktritt bzw. Kündigung**

(1) Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches infolge Leistungsstörungen (z.B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund oder Schadensersatz statt der Leistung) sowie die Minderung der vereinbarten Vergütung durch den Kunden müssen unbeschadet der weiteren rechtlichen Voraussetzungen stets unter Benennung des Grundes und mit Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Beseitigung angedroht werden. Erst nach fruchtlosem Fristablauf kann die Beendigung bzw. Minderung wirksam werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen.

(2) Alle Erklärungen des Kunden in diesem Zusammenhang, insbesondere Mahnungen und Nachfristsetzungen, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine vom Kunden gesetzte Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

(3) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn SECANDA SYSTEMS die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

## **§ 12 Preisänderungen**

(1) Die laufende Vergütung bei Dauerschuldverhältnissen kann jährlich an die Preisentwicklung angemessen angepasst werden, wenn sich seit dem Vertragsbeginn bzw. im Fall bereits erfolgter Preisänderungen seit der letzten Preisänderung der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts um wenigstens einen Prozentpunkt verändert hat.

(2) Dazu kann die Partei, welche eine Anpassung wünscht, der anderen Partei jeweils vor Beginn des neuen Vertragsjahres hinsichtlich der Höhe der Preisanpassung, welche sich unter Einbeziehung von Billigkeitserwägungen an der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes des Statistischen Bundesamts zu

orientieren hat, einen Vorschlag in Textform unterbreiten, welchen die andere Partei innerhalb Monatsfrist in Textform annehmen oder ablehnen kann. Sofern der Kunde nach Beendigung der Monatsfrist gegen die Preisänderung die von der Preisänderung betroffene Leistung annimmt oder weiter nutzt, gilt dies ebenfalls als Annahme des Vorschlags zur Preisanpassung, es sei denn, der Kunde hat der Preisanpassung zuvor ausdrücklich widersprochen.

(3) Im Falle der Ablehnung ist die Höhe der Anpassung unter Beachtung des oben vereinbarten Maßstabes von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu ermitteln. Auf Antrag der Partei, welche die Anpassung wünscht, ist der Sachverständige von der für SECANDA SYSTEMS örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennen. Die Entscheidung des Sachverständigen als Schiedsgutachter ist für beide Parteien verbindlich; das Recht, die Entscheidung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anzugreifen, bleibt unberührt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.

(4) Im Falle der Annahme des Vorschlags durch die andere Partei bzw. der Feststellung durch den Sachverständigen gilt der neue Preis – auch rückwirkend – ab dem ersten Monat des neuen Vertragsjahres.

(5) Die Rechte der Parteien zur Anpassung oder zur Kündigung des Vertrags wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) bleiben von den vorstehenden Absätzen unberührt. Die Parteien sind sich darin einig, dass insbesondere eine den Rahmen des Üblichen übersteigende Inflation eine Störung der Geschäftsgrundlage bedeutet, aufgrund derer SECANDA SYSTEMS auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach den vorstehenden Absätzen die Preisanpassung verlangen bzw. unter den Voraussetzungen des § 313 Abs. 3 BGB den betroffenen Vertrag kündigen kann.

### **§ 13 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung**

(1) Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die fälligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unstreitig oder entscheidungsreif sind. Der Kunde ist jedoch ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1 zur Aufrechnung auch dann berechtigt, wenn er mit einem Anspruch gegen eine Forderung von SECANDA SYSTEMS aufrechnen will, welche zu dem Anspruch des Kunden in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht (z.B. Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Verzuges gegen den Anspruch auf Zahlung der geschuldeten Vergütung).

(2) Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche gegen SECANDA SYSTEMS nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SECANDA SYSTEMS an Dritte abtreten, es sei denn SECANDA SYSTEMS hat am Abtretungsverbot kein berechtigtes Interesse.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen SECANDA SYSTEMS in gesetzlichem Umfang zu. SECANDA SYSTEMS ist insbesondere berechtigt, fällige Leistungen zurückzuhalten, solange SECANDA SYSTEMS noch Zahlungsansprüche gegen den Kunden zustehen. Ein Abtretungsverbot zu Lasten von SECANDA SYSTEMS besteht nicht.

#### **§ 14 Beistellungen des Kunden, freie Lizenzen**

(1) Stellt der Kunde Materialien (z.B. Texte, Grafiken, Bilder, Videos, Programme Dritter einschließlich *freier Lizenzen*) bei, deren Nutzung Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, Recht am eigenen Bild) entgegenstehen könnten, ist der Kunde zur vorherigen Rechteklärung und Rechteeinholung im für die Erreichung des Vertragszwecks gebotenen Umfang verpflichtet. Insbesondere wird der Kunde vor jeder Beistellung von Materialien nach Satz 1 prüfen, ob der Kunde über die notwendigen Rechte zu deren Nutzung im Rahmen des Vertrags sowohl selbst als auch in Bezug auf die Vertragsdurchführung durch SECANDA SYSTEMS verfügt. Der Kunde wird SECANDA SYSTEMS auf Verlangen die ausreichende Rechteinhaberschaft bzw. den ausreichenden Rechteerwerb unverzüglich nachweisen.

(2) SECANDA SYSTEMS ist dem Kunden gegenüber nicht zur Prüfung des ausreichenden Rechteerwerbs durch den Kunden verpflichtet.

(3) Der Kunde hat SECANDA SYSTEMS den aus der Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten und sonstigen Rechten resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass der Kunde diesen nicht zu vertreten hat. Der Kunde stellt SECANDA SYSTEMS von allen Nachteilen frei, welche SECANDA SYSTEMS aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom Kunden zu vertretender schädigender Handlungen entstehen.

(4) Soweit es für die Vertragsdurchführung zweckmäßig ist, darf SECANDA SYSTEMS im Namen des Kunden geeignete unter einer *freien Lizenz* stehende Materialien aus öffentlich verfügbaren Quellen kopieren und dem Kunden zur Verfügung stellen. Einer gesonderten Bevollmächtigung durch den Kunden bedarf es dafür nicht. SECANDA SYSTEMS wird dem Kunden jederzeit auf Anforderung mitteilen, welche unter einer *freien Lizenz* stehenden Materialien von SECANDA SYSTEMS eingesetzt wurden oder noch eingesetzt werden sollen. Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, dies jedoch nur insoweit und erst ab jenem Zeitpunkt, ab dem SECANDA SYSTEMS den Kunden über den Einsatz des jeweiligen unter einer *freien Lizenz* stehenden Materials informiert hat und der Kunde ausreichende Gelegenheit zur Prüfung der Rechteklärung gehabt hat.

## § 15 Änderungsverfahren

- (1) Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von SECANDA SYSTEMS zu erbringenden Leistungen ändern, so wird der Kunde diesen Änderungswunsch gegenüber SECANDA SYSTEMS äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Personenstunden umgesetzt werden können, kann SECANDA SYSTEMS von dem Verfahren nach den Absätzen 2 bis 6 absehen und die Leistungen direkt ausführen. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- (2) SECANDA SYSTEMS prüft den Änderungswunsch. Die Prüfung umfasst insbesondere Fragen der Machbarkeit und der konkreten Umsetzung, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung, insbesondere hinsichtlich Vergütung und Terminen, voraussichtlich haben wird.
- (3) Nach Prüfung des Änderungswunschs wird SECANDA SYSTEMS dem Kunden deren Ergebnis mitteilen. Die Mitteilung enthält entweder einen Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunschs oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- (4) Die Parteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunschs unverzüglich abstimmen und sollen das Ergebnis wenigstens in Textform festhalten.
- (5) Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.
- (6) Die vom Änderungsverfahren betroffenen Fristen und Termine verschieben sich unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung des Änderungswunschs, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Mitteilung bedarf.
- (7) Der Kunde hat die durch die Prüfung des Änderungswunschs, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandzeiten entstehenden Aufwände zu vergüten. Ebenso hat der Kunde die Mehraufwände von SECANDA SYSTEMS aus der Durchführung der Änderungen zu vergüten. Die Vergütung richtet sich nach § 7 („Preise, Nebenkosten“), insbesondere auch nach dessen Absätzen 1, 2 und 6.

(8) SECANDA SYSTEMS kann dem Kunden seinerseits Vorschläge zur Änderung der Leistungen, des Zeitplans und der bisher vereinbarten Vergütung unterbreiten. Absätze 3 bis 6 sowie Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 16 Mitwirkungspflichten des Kunden**

(1) Der Kunde wird SECANDA SYSTEMS bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungen von SECANDA SYSTEMS in angemessenem Umfang unterstützen.

(2) Insbesondere stellt der Kunde

- a) die in der Betriebssphäre des Kunden liegenden Voraussetzungen sicher, soweit dies für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen von SECANDA SYSTEMS erforderlich ist. Dies umfasst z.B. die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die Montage von Hardware durch SECANDA SYSTEMS, insbesondere die bauseitige Verkabelung, den Zugang zu den erforderlichen Räumen, Systemen und Dokumentationen sowie die telefonische Erreichbarkeit der relevanten technischen Ansprechpartner. Der Kunde wird SECANDA SYSTEMS hinsichtlich zu beachtender Umstände bei Arbeiten von SECANDA SYSTEMS in den Räumlichkeiten und an den Systemen des Kunden eingehend instruieren;
- b) unverzüglich nach Aufforderung durch SECANDA SYSTEMS und unaufgefordert, sobald für den Kunden die mögliche Relevanz erkennbar geworden ist, SECANDA SYSTEMS alle benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung; dies gilt insbesondere für solche über Hardware, Programme, Schnittstellen und Datenbestände, soweit diese Gegenstände dem Herrschaftsbereich bzw. Verantwortungsbereich des Kunden entstammen und für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen erheblich sein können.

(3) Soweit im *Einzelvertrag* nichts anderes vereinbart ist, stellt der Kunde die in der Betriebssphäre des Kunden erforderliche Hard- und Softwareinfrastruktur zur Verfügung und trifft die erforderlichen Vorkehrungen gegen unberechtigte Zugriffe auf seine Systeme von innen wie von außen, Datenverlust sowie die Infektion mit und Verbreitung von Schadsoftware (z.B. durch Antivirenprogramme, Firewalls, Penetrationstests, Datensicherung und insbesondere angemessene Back-up-Routinen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowohl für Daten als auch Programme, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung).

(4) Der Kunde ist verpflichtet, eine dem Kunden durch SECANDA SYSTEMS überlassene bzw. zugänglich gemachte *Software* durch geeignete Vorkehrungen vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Der Kunde wird dazu insbesondere Zugangsdaten und Benutzerdokumentationen an einem gesicherten Ort verwahren. Der Kunde wird außerdem seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie sonstige Nutzer, die die *Software* entsprechend den Bestimmungen des *Einzelvertrags* nutzen, nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und der Bestimmungen des Urheberrechts hinweisen.

(5) Der Kunde hat

- a) bei erforderlichen Registrierungen und sonstigen zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Abfragen vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen,
- b) soweit bei der Registrierung erforderlich, einen Benutzernamen zu wählen, der weder gegen Rechte Dritter noch gegen sonstige Namens- und Markenrechte oder die guten Sitten verstößen darf,
- c) das Passwort geheim zu halten und es Dritten keinesfalls mitzuteilen; der Kunde hat SECANDA SYSTEMS unverzüglich zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sein Zugang von Dritten missbraucht wird oder wurde,
- d) bei einer nachträglichen Änderung der abgefragten Daten diese SECANDA SYSTEMS unverzüglich mitzuteilen.

Absatz 4 Satz 2 gilt für Registrierungen und die Nutzung von Benutzerkonten entsprechend.

(6) Der Kunde verpflichtet sich, SECANDA SYSTEMS unverzüglich mitzuteilen, sofern eine Änderung in der Person, der Anschrift, des Namens, der Rechtsform oder der Firma eintritt.

(7) Sämtliche Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptpflichten. Der Kunde ist verpflichtet, SECANDA SYSTEMS die Erfüllung seiner Pflichten jederzeit auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

## § 17 Schutzrechte

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesen AGB sowie im *Einzelvertrag* stehen das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an sämtlichen Gegenständen,

die SECANDA SYSTEMS dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, im Verhältnis der Parteien ausschließlich SECANDA SYSTEMS zu.

(2) Soweit Dritten an den Gegenständen Schutzrechte zustehen oder diese unter einer *freien Lizenz* stehen, hat SECANDA SYSTEMS entsprechende Nutzungsrechte; in diesem Fall gelten abweichend die jeweils gültigen Lizenzbedingungen.

(3) Soweit SECANDA SYSTEMS an diesen Gegenständen, bei *Software* insbesondere auch im Quellcode sowie auf der Benutzeroberfläche, Hinweise auf seine Urheberschaft, auf sonstige Schutzrechte einschließlich der Schutzrechte Dritter, auf Nutzungs- und Lizenzbedingungen sowie Sicherheits- und Warnhinweise, Haftungsausschlüsse und -beschränkungen, Marken und Logos angebracht hat, darf der Kunde diese Hinweise ohne Zustimmung von SECANDA SYSTEMS nicht entfernen, verfälschen oder sonst verändern; SECANDA SYSTEMS wird die Zustimmung nicht verweigern, wenn für die Änderung ein wichtiger Grund besteht.

(4) SECANDA SYSTEMS behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen von SECANDA SYSTEMS abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, Test- bzw. Demonstrationsprogrammen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von SECANDA SYSTEMS weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen von SECANDA SYSTEMS diese Gegenstände vollständig an SECANDA SYSTEMS zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.

## **§ 18 Auditrecht sowie Auskunftsrecht von SECANDA SYSTEMS**

(1) SECANDA SYSTEMS ist berechtigt, die Übereinstimmung der tatsächlichen mit der zulässigen Nutzung der *Standardsoftware* überprüfen zu lassen. Das Audit darf nur durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten und SECANDA SYSTEMS gegenüber weisungsunabhängigen Sachverständigen erfolgen, der Informationen nur insoweit an SECANDA SYSTEMS herausgeben darf, als Lizenzverstöße vorliegen und die Informationen zur Durchsetzung von Lizenzverstößen erforderlich sind. Insbesondere ist der Sachverständige dann, wenn die Lizenzverstöße eingeräumt und entsprechende Schadensersatzansprüche befriedigt sind, nicht berechtigt, überhaupt Informationen herauszugeben.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, dem Sachverständigen die zur Durchführung des Audits notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie, soweit dies zur sachgerechten Durchführung des Audits erforderlich ist, Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einsicht in alle maßgeblichen Unterlagen und Dateien zu gewähren. Die Vornahme von Prüfungsmaßnahmen vor Ort beim Kunden muss dem Kunden mit einer Frist von zwei Wochen in Textform angekündigt werden.

(3) Die Durchführung des Audits ist so zu gestalten, dass zwingendes Recht (z.B. DSGVO, Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen) sowie Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde ist berechtigt, dem Sachverständigen jede Handlung zu untersagen und jede Herausgabe zu verweigern, welche eine Rechtsverletzung im Sinne von Satz 1 darstellte. Gemeinsam mit dem Sachverständigen wird der Kunde in diesem Fall, soweit möglich und zumutbar, Lösungen abstimmen, welche ohne Rechtsverletzung das Untersuchungsziel verwirklichen.

(4) Die Audits erfolgen höchstens einmal je Kalenderjahr. Davon ausgenommen sind solche Fälle, in welchen ein begründeter Anlass, insbesondere das Bestehen eines Hinweises auf eine Verletzung von Nutzungsrechten, vorliegt.

(5) Jede Partei trägt ihre Kosten des Audits selbst, insbesondere trägt SECANDA SYSTEMS die Kosten des Sachverständigen. Stellt der Sachverständige jedoch eine Verletzung von Nutzungsrechten durch den Kunden fest, so hat der Kunde unbeschadet weiterer Ansprüche von SECANDA SYSTEMS die Kosten des Sachverständigen zu erstatten.

(6) Der Kunde wird SECANDA SYSTEMS zudem auf Anforderung von SECANDA SYSTEMS Auskunft in Textform erteilen, ob der Kunde die *Standardsoftware* in zulässiger Weise nutzt, insbesondere im Hinblick auf vereinbarte Beschränkungen (z.B. Anzahl an Nutzern, Volumengrenzen). Dieses Recht besteht selbstständig neben dem Auditrecht. Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 19 Vertragsdauer und Kündigung der Einzelverträge**

(1) Vertragsbeginn und -ende der *Einzelverträge* ergeben sich aus dem jeweiligen *Einzelvertrag*.

(2) Soweit im *Einzelvertrag* eine Mindestlaufzeit angegeben ist, kann der *Einzelvertrag* unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit erstmalig ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der *Einzelvertrag* um jeweils ein weiteres Jahr, solange er nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist gekündigt wird.

(3) Ist im *Einzelvertrag* eine feste Laufzeit oder ein festes Beendigungsdatum angegeben, so endet der *Einzelvertrag* mit Erreichen des betreffenden Zeitpunkts. Die Parteien sollen daher rechtzeitig Gespräche über das Ob und Wie einer möglichen Vertragsverlängerung führen.

(4) Ein *Einzelvertrag*, der ein Dauerschuldverhältnis begründet, aufgrund dessen laufend wiederkehrende Leistungen und Gegenleistungen zu erbringen sind, und der keinerlei Angaben zur Vertragslaufzeit und zu Kündigungsfristen enthält, ist unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündbar.

(5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch SECANDA SYSTEMS gilt insbesondere

- a) eine Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten oder einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Kunden,
- b) wenn Anzeichen erkennbar werden, welche objektive Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kunden begründen,
- c) eine nicht unerhebliche unmittelbare oder mittelbare (z.B. auch durch schuldrechtliche Vereinbarungen, Beherrschungsverträge, Treuhandverträge) Änderung der Eigentumsverhältnisse des Kunden („Change of Control“); es wird klargestellt, dass die bloße Einsetzung eines Insolvenzverwalters keinen Change of Control darstellt; in jedem Fall hat der Kunde SECANDA SYSTEMS von Veränderungen unverzüglich zu unterrichten,
- d) der erfolglose Ablauf einer zur Zahlung bestimmten angemessenen Nachfrist im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden, oder wenn der Kunde die Zahlung einer laufenden monatlichen Vergütung schuldet, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Vergütung für zwei Monate erreicht,
- e) der Verstoß gegen den Mitarbeiterschutz nach § 26 dieser AGB,
- f) ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung und zum Datenschutz nach § 27 dieser AGB oder

g) eine sonstige nicht unerhebliche Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen.

(6) Jede Kündigung eines *Einzelvertrags* bedarf der Textform.

## § 20 Fehlerklassen

(1) Die Parteien definieren folgende Fehlerklassen:

Fehlerklasse	Beschreibung	Beispiele
Klasse 1 Betriebsverhindernde Mängel	Der Mangel verhindert den Betrieb der vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung, eine Umgehungslösung liegt nicht vor.	Störungen zentraler Funktionen oder Schnittstellen, die zum vollständigen Ausfall des Systems führen.
Klasse 2 Betriebsbehindernde Mängel	Der Mangel behindert den Betrieb der vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung erheblich, die Nutzung ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwerissen möglich.	Trotz Störung einer zentralen Funktion können die beabsichtigten Wirkungen durch eine ggf. manuelle Umgehungslösung erreicht werden.  Eine weniger zentrale Funktion fällt aus; obgleich eine Umgehungslösung nicht vorliegt, ist dennoch ein sinnvolles Arbeiten mit Einschränkungen möglich.  Sich häufig wiederholende Ausfälle bzw. Systemabstürze, deutlich verlangsamte Performance.

Klasse 3 Sonstige Mängel	Sonstige Mängel	<p>Schönheitsmängel (Layout- oder Anzeigeprobleme, Rechtschreib- oder Übersetzungsfehler).</p> <p>Nicht-kritische Funktionen funktionieren nicht korrekt, ohne den Arbeitsablauf zu stören.</p> <p>Fehler in der (soweit vertraglich geschuldet) Dokumentation, die keine Folgefehler verursachen.</p> <p>Mängel bei der Bedienungsfreundlichkeit.</p> <p>Einzelne Funktionen dauern gemessen am Stand der Technik zu lange, ohne dass dies zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führt.</p> <p>Kurzzeitig auftretende oder sonstige hinnehmbare Performanceeinbußen, Störungen, die sich leicht mit Umgehungslösungen ausschließen lassen, Störungen, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Betrieb haben.</p>
-----------------------------	-----------------	--

(2) Führen die Mängel der Klasse 3 insgesamt zu einer nicht nur unerheblichen Einschränkung der Nutzbarkeit, so können die Mängel in ihrer Gesamtheit einen Mangel der Klasse 1 bzw. 2 darstellen.

## § 21 Sachmängel

(1) Die Lieferung oder Leistung hat die vereinbarte Beschaffenheit, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Lieferungen bzw. Leistungen dieser Art übliche Qualität.

(2) Sachmängelansprüche sind ausgeschlossen bei

- a) Vertragsverhältnissen, für die das Gesetz keine Sachmängelansprüche vorsieht, wie z.B. bei Dienstverträgen;
- b) Lieferungen und Leistungen von SECANDA SYSTEMS, für welche der Kunde keine Gegenleistung schuldet;
- c) nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit;
- d) Beeinträchtigungen, welche aus dem Einsatz außerhalb der vereinbarten Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, der vertragswidrigen Änderung, fehlerhaftem Transport, fehlerhafter Installation, fehlerhafter Lagerung oder der Verwendung nicht den Originalspezifikationen entsprechender Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialen durch den Kunden oder einer vom Kunden beigestellten Sache oder erbrachten Mitwirkung folgen, soweit dies nicht von SECANDA SYSTEMS zu vertreten ist;
- e) Mängeln, die dem Kunden bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind;
- f) einer Lieferung oder Leistung in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie im Falle, dass die Lieferung oder Leistung bestimmungsgemäß in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland weitervertrieben oder dort genutzt werden soll, soweit die Lieferung oder Leistung im betreffenden Gebiet gegen technische Normen, gesetzliche oder sonstige hoheitliche Bestimmungen verstößt, die SECANDA SYSTEMS weder kannte noch kennen musste; SECANDA SYSTEMS ist zur Prüfung der Besonderheiten ausländischen Rechts nicht verpflichtet;
- g) einem Vertrag über die Lieferung gebrauchter Sachen.

Alle weiteren gesetzlichen bzw. vertraglichen Ausschlüsse von Mängelansprüchen bleiben unberührt.

(3) Der Kunde wird SECANDA SYSTEMS bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem der Kunde auftretende Probleme konkret beschreibt und SECANDA SYSTEMS umfassend informiert. Insbesondere teilt der Kunde SECANDA SYSTEMS Mängel unter genauer Beschreibung der Fehlersymptomatik und dem erwarteten Anwendungsverhalten mit und übermittelt zudem, soweit möglich und zumutbar, aussagekräftige Logfiles und Screenshots; Änderungen der Fehlersymptomatik wird der Kunde SECANDA SYSTEMS unter genauer Beschreibung der Änderungen unverzüglich anzeigen. Soweit SECANDA SYSTEMS ein Ticketsystem bereitstellt, hat der Kunde dieses für die Anzeige zu verwenden. Der Kunde hat SECANDA SYSTEMS die für Untersuchung der behaupteten Mängelhaftigkeit sowie für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Handelt es sich um eine bewegliche Sache, wird der Kunde die beanstandete Sache nach Wahl von SECANDA SYSTEMS zur Untersuchung an SECANDA SYSTEMS übersenden oder sie zur Untersuchung vor Ort bereithalten.

(4) Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl von SECANDA SYSTEMS durch Beseitigung des Mangels vor Ort oder in den Geschäftsräumen von SECANDA SYSTEMS oder durch Lieferung einer Sache, die den Mangel nicht hat. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Soweit die Mängelbeseitigung im Wege der Fernwartung möglich und dem Kunden zumutbar ist, kann SECANDA SYSTEMS die Mängelbeseitigung durch Fernwartung erbringen; in diesem Fall hat der Kunde auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und SECANDA SYSTEMS nach entsprechender vorheriger Ankündigung entsprechenden elektronischen Zugang zu gewähren.

(5) Die Mängelbeseitigung kann vorübergehend bis zur endgültigen Mängelbeseitigung, welche in einem angemessenen Zeitraum nachzuholen ist, auch dadurch erfolgen, dass SECANDA SYSTEMS Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels im Sinne einer Umgehungslösung zu vermeiden, soweit und solange dies für den Kunden zumutbar ist. Handelt es sich um einen Mangel in einer *Standardsoftware*, ist ein neuer oder ein vorhergehender Programmstand, der den Mangel nicht enthält, vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

(6) Befindet sich die Sache an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, so hat der Kunde die sich daraus für die Prüfung der Mängelhaftigkeit und Mängelbeseitigung ergebenden Mehraufwendungen zu tragen.

(7) Soweit ein vom Kunden mitgeteilter Mangel nicht festgestellt werden kann oder SECANDA SYSTEMS, insbesondere gemäß Absatz 2 Satz 1 lit. d), für die Beeinträchtigung nicht verantwortlich ist, trägt der Kunde

die Kosten von SECANDA SYSTEMS nach den vereinbarten bzw. üblichen Preisen, es sei denn, die fehlende Mängelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

(8) Bei Mängeln an von Dritten hergestellten oder gelieferten Sachen, die Bestandteil der Lieferung oder Leistung von SECANDA SYSTEMS sind und die SECANDA SYSTEMS aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird SECANDA SYSTEMS nach Wahl von SECANDA SYSTEMS die Mängelansprüche gegen den Dritten geltend machen oder an den Kunden abtreten. Mängelansprüche nach Maßgabe dieses § 21 gegen SECANDA SYSTEMS bestehen im Falle der Abtretung der Mängelansprüche an den Kunden nur, soweit die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Dritten erfolglos war, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hat, oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist; SECANDA SYSTEMS erstattet dem Kunden die nach den Kostengesetzen erstattungsfähigen Kosten des Rechtsstreits, soweit der Kunde und seine Prozessbevollmächtigten diese nach den Umständen für erforderlich halten durften und sie beim Dritten nicht beitreiben konnten. Während der Dauer des Rechtsstreits gegen den Dritten, gleich ob dieser durch SECANDA SYSTEMS oder den Kunden geführt wird, ist die Verjährung der betreffenden Mängelansprüche des Kunden gegen SECANDA SYSTEMS gehemmt.

(9) Im Falle der Überlassung einer Sache oder der sonstigen Gewährung einer Nutzung auf Zeit kann der Kunde bei Mängeln die laufende Vergütung nicht mindern. Ein eventuell bestehendes Recht zur Rückforderung unter Vorbehalt gezahlter Vergütung bleibt unberührt. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels, welcher bereits bei Vertragsschluss vorhanden ist, besteht nur dann, wenn SECANDA SYSTEMS den Mangel zu vertreten hat; eine verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB, gegebenenfalls in Verbindung mit § 548a BGB, ist ausgeschlossen.

(10) Die Ausschlüsse und Beschränkungen der Rechte des Kunden nach diesem § 21 gelten nicht, soweit SECANDA SYSTEMS arglistig gehandelt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(11) Für den Umfang und die Höhe der Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines von SECANDA SYSTEMS zu vertretenden Sachmangels gilt § 24 („Haftung von SECANDA SYSTEMS“).

## § 22 Rechtsmängel

(1) SECANDA SYSTEMS gewährleistet vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag*, dass der Lieferung oder Leistung

- a) in der Bundesrepublik Deutschland bzw.
- b) bei *Software* im Lizenzgebiet, jedoch nicht über das Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz hinaus,

keine Rechte Dritter entgegenstehen. Zur Prüfung entgegenstehender gewerblicher Schutzrechte oder sonstigen geistigen Eigentums Dritter ist SECANDA SYSTEMS nur für das in Satz 1 genannte Gebiet verpflichtet.

(2) Im Falle einer Lieferung oder Leistung in ein Gebiet außerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebiets sowie im Falle, dass die Lieferung oder Leistung bestimmungsgemäß in ein Gebiet außerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebiets weitervertrieben oder dort genutzt werden soll, liegt ein Rechtsmangel wegen eines entgegenstehenden gewerblichen Schutzrechts oder sonstigen geistigen Eigentums Dritter nur vor, wenn SECANDA SYSTEMS dieses bei Vertragsschluss kannte oder kennen musste. Der Kunde wird daher vor der Lieferung in ein bzw. der Nutzung in einem Gebiet außerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebiets selbst die erforderlichen Schutzrechtsrecherchen durchführen.

(3) Bei Rechtsmängeln leistet SECANDA SYSTEMS dadurch Gewähr, dass SECANDA SYSTEMS nach Wahl von SECANDA SYSTEMS

- a) die Lieferung bzw. Leistung derart abändert oder austauscht, dass der Rechtsmangel beseitigt ist und dies zu keiner Minderung der Qualität, der Quantität und des Werts führt und für den Kunden auch im Übrigen zumutbar ist, oder
- b) dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrags das Nutzungsrecht verschafft.

(4) Der Kunde unterrichtet SECANDA SYSTEMS unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber-, Marken- oder Patentrechte) an der Lieferung oder Leistung geltend machen. Der Kunde ermächtigt SECANDA SYSTEMS, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht SECANDA SYSTEMS von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von SECANDA SYSTEMS anerkennen. Führt SECANDA SYSTEMS die Auseinandersetzung mit dem

Dritten allein, wird SECANDA SYSTEMS die Ansprüche nach eigenem Ermessen auf eigene Kosten erfüllen, abwehren oder die Auseinandersetzung durch Vergleich beenden. Führt der Kunde die Verteidigung selbst durch, wird der Kunde die Auseinandersetzung in Abstimmung mit SECANDA SYSTEMS führen. Der Kunde wird die Auseinandersetzung nicht ohne Zustimmung durch SECANDA SYSTEMS durch Vergleich beenden. Soweit der Kunde die Geltendmachung der Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat (z.B. infolge einer vertragswidrigen Nutzung oder bei Unterlassung von Schutzrechtsrecherchen durch den Kunden), stellt der Kunde SECANDA SYSTEMS von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen zweckmäßigen Kosten frei und erstattet SECANDA SYSTEMS alle darüber hinausgehenden Schäden und Aufwendungen; SECANDA SYSTEMS hat in diesem Fall Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Vorschusses.

(5) Für den Umfang und die Höhe der Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines von SECANDA SYSTEMS zu vertretenden Rechtsmangels gilt § 24 („Haftung von SECANDA SYSTEMS“).

(6) § 21 Absatz 2 Satz 1 lit. a), b), d) und e), Satz 2 sowie Absatz 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

## § 23 Lieferantenregress

(1) Die gesetzlichen Regelungen des Lieferantenregresses werden im folgenden Umfang abbedungen:

1. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB sind unanwendbar, wenn, z.B. im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, SECANDA SYSTEMS und der Kunde einen gleichwertigen Ausgleich vereinbart haben.
2. § 445a Absatz 1 und Absatz 2 BGB ist unanwendbar, wenn die Endlieferung der neu hergestellten Sache an einen Unternehmer erfolgt. In keinem Fall werden die Parteien § 445a Absatz 1 bzw. Absatz 2 BGB bei Endlieferung an einen Unternehmer anwenden, wenn die neu hergestellte Sache zu irgendeinem Zeitpunkt in der Lieferkette grenzüberschreitend gehandelt wurde (internationale Lieferkette).
3. Erfolgt die Endlieferung der neu hergestellten Sache an einen Unternehmer, verkürzt sich die Verjährungsfrist des § 445b Abs. 1 BGB auf sechs Monate.

4. Erfolgt die Endlieferung der neu hergestellten Sache an einen Unternehmer, endet die Ablaufhemmung des § 445b Abs. 2 BGB spätestens drei Jahre, nachdem SECANDA SYSTEMS die Sache an den Kunden abgeliefert hat.

(2) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen des Lieferantenregresses anwendbar.

(3) Für den Umfang und die Höhe der Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 24 („Haftung von SECANDA SYSTEMS“).

#### **§ 24 Haftung von SECANDA SYSTEMS**

(1) Die Haftung von SECANDA SYSTEMS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung), ist, sofern die Haftung ein Verschulden von SECANDA SYSTEMS voraussetzt, nach Maßgabe dieses § 24 („Haftung von SECANDA SYSTEMS“) eingeschränkt.

(2) Die Haftung von SECANDA SYSTEMS für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Nichteinhaltung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (sog. "Kardinalpflicht"). Im Falle der Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von SECANDA SYSTEMS bei einfacher Fahrlässigkeit auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. SECANDA SYSTEMS haftet bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch höchstens in Höhe der im *Einzelvertrag* vereinbarten Haftungsgrenzen.

(3) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von SECANDA SYSTEMS auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

(4) Soweit SECANDA SYSTEMS nicht selbst zur Durchführung von Maßnahmen der Datensicherung verpflichtet ist, entspricht der bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schaden bei Datenverlust dem typischen Wiederherstellungsaufwand. Der typische Wiederherstellungsaufwand bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen unter Zugrundelegung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch den Kunden eingetreten wäre.

(5) Soweit die Pflichtverletzung von SECANDA SYSTEMS Lieferungen und Leistungen betrifft, welche SECANDA SYSTEMS gegenüber dem Kunden unentgeltlich erbringt (z.B. im Rahmen einer Schenkung, Leih-

oder unentgeltlicher Geschäftsbesorgung sowie bei reinen Gefälligkeiten), ist die Haftung für Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen. Soweit SECANDA SYSTEMS nach Vertragsschluss technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von SECANDA SYSTEMS geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung für eine fahrlässige Falschauskunft bzw. -beratung.

(6) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 24 („Haftung von SECANDA SYSTEMS“) gelten

- a) in gleichem Umfang, auch rückwirkend, für Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen;
- b) für Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen sowie für Freistellungsansprüche entsprechend;
- c) in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SECANDA SYSTEMS.

(7) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 24 („Haftung von SECANDA SYSTEMS“) gelten nicht für die Haftung von SECANDA SYSTEMS wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen der Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 25 Verjährung der Ansprüche des Kunden

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden gegen SECANDA SYSTEMS beträgt

- a) für Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln auf Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung zwei Jahre ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung; der Rücktritt oder die Minderung sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Frist des lit. b) für Sachmängel bzw. der Frist des lit. c) für Rechtsmängel erklärt werden;
- b) bei Ansprüchen aus Sachmängeln, welche nicht die Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung zum Gegenstand haben, zwei Jahre;
- c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln, welche nicht die Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung zum Gegenstand haben, zwei Jahre; liegt der Rechtsmangel in einem

Ausschließlichkeitsrecht eines Dritten, auf Grund dessen der Dritte Herausgabe oder Vernichtung der dem Kunden überlassenen Gegenstände verlangen kann, gilt jedoch die gesetzliche Verjährungsfrist;

- d) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Rückzahlung der Vergütung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre.

(2) Die Verjährung beginnt vorbehaltlich einer abweichenden einzelvertraglichen Regelung in den Fällen von Absatz 1 lit. b) und c) nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des anzuwendenden Mängelhaftungsrechts, im Falle des Absatz 1 lit. d) ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Nachlieferung bzw. Nachbesserung führt nicht zum Lauf einer neuen Verjährung bzw. einer Verlängerung der Verjährungsfrist, es sei denn SECANDA SYSTEMS hat ausnahmsweise ein Anerkenntnis im Sinne des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB erklärt. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

(3) Abweichend vom Vorstehenden gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen

- a) in den in § 24 Absatz 7 genannten Fällen,
- b) im Falle grober Fahrlässigkeit bei Ansprüchen auf Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen und Freistellungsansprüchen,
- c) bei Ansprüchen wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB,
- d) bei Ansprüchen auf Ersatz von Aufwendungen nach Beendigung eines Mietvertrags sowie
- e) für alle anderen als die in Absatz 1 genannten Ansprüche.

(4) Hat SECANDA SYSTEMS einzelvertraglich im Rahmen der Hardwarewartung bzw. Softwarepflege auch Leistungen der Fehlerbeseitigung (Ziff. IV. § 40 und Ziff. VII. § 55) übernommen, verjährten die Sachmängelansprüche auf Mängelbeseitigung hinsichtlich der jeweils zu wartenden bzw. pflegenden Gegenstände, soweit diese Ansprüche sonst bereits früher verjährten würden, erst mit Beendigung der Hardwarewartung bzw. Softwarepflege. Die Verlängerung der Verjährung gilt ausschließlich für die

Beseitigung von Sachmängeln, nicht aber für weitere Ansprüche wegen Sachmängeln, wie insbesondere nach Absatz 1 lit. a) oder auf Schadensersatz.

## **§ 26 Abwerbung von Mitarbeitern**

Der Kunde verpflichtet sich, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit nicht selbst oder durch Dritte Mitarbeiter von SECANDA SYSTEMS abzuwerben oder abwerben zu lassen oder Dritte hinsichtlich solcher Abwerbemaßnahmen zu fördern oder zu unterstützen.

## **§ 27 Vertraulichkeit und Datenschutz**

(1) Der Kunde verpflichtet sich, den Inhalt der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen *Einzelverträge* sowie alle im Zusammenhang mit der Vertragsverhandlung und -durchführung erlangten Informationen und Erkenntnisse, soweit sie nach dem ausdrücklichen Wunsch von SECANDA SYSTEMS und/oder nach den Umständen des Einzelfalls erkennbar geheimhaltungsbedürftig sind, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten gegenüber offen zu legen, es sei denn, dass dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich sein sollte oder die Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist oder durch ein Gericht oder eine Behörde bindend angeordnet wurde. Der Kunde wird SECANDA SYSTEMS vorab über die erzwungene Offenlegung informieren, soweit dies rechtmäßig ist, und die Offenlegung auf das notwendige Maß beschränken. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

(2) Der Kunde wird die jeweils aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten (Art. 28 Abs. 3 lit. b) DSGVO). Liegt eine Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) oder eine gemeinsame Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) vor, so ist der Kunde auf Anforderung von SECANDA SYSTEMS jederzeit verpflichtet, eine geschäftsübliche und den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechende datenschutzrechtliche Vereinbarung abzuschließen.

(3) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit nach Absatz 1 und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Pflichten nach Absatz 2 gelten unbefristet.

(4) Eine zwischen den Parteien bereits geschlossene oder noch zu schließende Vertraulichkeitsvereinbarung geht im Zweifel diesem § 27 vor.

## § 28 Vertragsstrafe

(1) Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung einer Pflicht aus § 26 („Abwerbung von Mitarbeitern“) oder § 27 („Vertraulichkeit und Datenschutz“) verpflichtet sich der Kunde an SECANDA SYSTEMS eine von SECANDA SYSTEMS im Einzelfall nach billigem Ermessen zu bestimmende und im Falle des Streits über die Angemessenheit vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen; für die Verletzung einer Pflicht nach § 27 („Vertraulichkeit und Datenschutz“) ist die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe jedoch auf Pflichtverletzungen innerhalb von fünf Jahren nach Ausführung des letzten auf der Grundlage dieser AGB geschlossenen *Einzelvertrags* begrenzt.

(2) Die Vertragsstrafe wird jeweils auf einen Schadensersatzanspruch, der auf derselben Pflichtverletzung beruht, angerechnet.

## § 29 Keine Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen durch SECANDA SYSTEMS

SECANDA SYSTEMS ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund nicht verpflichtet. Dies gilt auch und insbesondere im Fall des Verzugs von SECANDA SYSTEMS.

## II. Kauf von Hardware

### § 30 Vertragsgegenstand

(1) Soweit SECANDA SYSTEMS dem Kunden Hardware verkauft (im Folgenden zusammen mit einer gegebenenfalls geschuldeten Dokumentation auch als „Ware“ bezeichnet), ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang aus dem *Einzelvertrag*.

(2) Soweit ein Benutzerhandbuch oder eine sonstige Dokumentation geschuldet ist, erfolgt deren Auslieferung vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* in einem gängigen Dateiformat (z.B. PDF, Word, TXT).

(3) Sonstige Leistungen in Bezug auf die Hardware, insbesondere Aufstellung, Installation, Einrichtung und Wartung der Hardware sind nur dann geschuldet, wenn dies im *Einzelvertrag* bestimmt ist.

## § 31 Lieferung, Gefahrübergang, Kostentragung, Teillieferung

(1) Alle Lieferungen erfolgen mangels einer anderen Vereinbarung (z.B. einer Vereinbarung von INCOTERMS) im *Einzelvertrag* auf Gefahr und Kosten des Kunden im Sinne eines Versendungskaufs. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Sache geht auf den Kunden über, sobald SECANDA SYSTEMS die Sache an die zur Ausführung des Transports bestimmte Person übergibt. Die Lieferung erfolgt auch dann auf Gefahr des Kunden, wenn SECANDA SYSTEMS den Transport nicht durch eine unternehmensfremde Transportperson, sondern durch eigene Mitarbeiter ausführt; ein zufälliger Untergang oder eine zufällige Verschlechterung der Sache liegt in diesem Fall jedoch nicht vor, wenn der Mitarbeiter von SECANDA SYSTEMS dies zu vertreten hat.

(2) Soweit die Einzelheiten der Lieferung im *Einzelvertrag* nicht geregelt sind, ist SECANDA SYSTEMS berechtigt, die Art des Versands, insbesondere Transportunternehmen, Verpackung und Versandweg, selbst zu bestimmen. Der Versand erfolgt grundsätzlich nur innerhalb der Europäischen Union. Erfolgt im Einzelfall der Versand in ein Land außerhalb der Europäischen Union, so ist der Kunde für eine ordnungsgemäße Einfuhrverzollung verantwortlich und trägt deren Kosten und alle sonstigen mit der Einfuhr verbundenen Kosten.

(3) SECANDA SYSTEMS ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Leistungen sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, SECANDA SYSTEMS erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit. Die gesetzlichen Rechte des Kunden in Bezug auf die rechtzeitige Belieferung werden dadurch nicht berührt.

## § 32 Rücknahme besonderer Verpackungen

Der Kunde ist berechtigt, Transportverpackungen sowie sonstige besondere Verpackungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) an SECANDA SYSTEMS zurückzugeben. Ort der Rücknahme ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* der Unternehmenssitz von SECANDA SYSTEMS. Die Kosten der Rücksendung der Verpackung trägt der Kunde. Der Kunde wird den Termin sowie die Art und Weise der Rücksendung mit SECANDA SYSTEMS im Vorfeld abstimmen. SECANDA SYSTEMS wird die zurückgesandten Verpackungen wiederverwenden oder ordnungsgemäß entsorgen.

### § 33 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung (einschließlich sämtlicher Saldforderungen aus einem auf diese Geschäftsbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis), die SECANDA SYSTEMS gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Kunden zustehen, werden SECANDA SYSTEMS die folgenden Sicherheiten gewährt.
- (2) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von SECANDA SYSTEMS. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt. Soweit im Folgenden auf den Wert der Ware oder einer Sache abgestellt wird, so ist damit der Rechnungswert, im Falle des Fehlens einer Rechnung der Listenpreis und wiederum im Falle des Fehlens eines Listenpreises der objektive Wert gemeint.
- (3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns für SECANDA SYSTEMS. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu versichern und SECANDA SYSTEMS auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 11) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten sowie mit anderen Sachen einschließlich Grundstücken zu verbinden und zu vermischen (im Folgenden zusammen auch "Verarbeitung" bzw. "verarbeiten" genannt) und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von SECANDA SYSTEMS als Hersteller erfolgt und SECANDA SYSTEMS unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb zugunsten SECANDA SYSTEMS eintreten sollte und es sich bei der neu geschaffenen Sache um eine bewegliche Sache handelt, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder in dem in Satz 1 genannten Verhältnis Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an SECANDA SYSTEMS.
- (6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von SECANDA SYSTEMS an der

Vorbehaltsware jedoch nur anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an SECANDA SYSTEMS ab. Gleichermaßen gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

(7) Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware im Auftrag seines Abnehmers ("Endkunde"), so tritt er bereits jetzt seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Lieferung und Verarbeitung zusteht, sicherungshalber jedoch nur anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil von SECANDA SYSTEMS – an SECANDA SYSTEMS ab. Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück bestimmt sich die Höhe der abgetretenen Forderung anteilig nach dem Verhältnis des Wertes der von SECANDA SYSTEMS gelieferten Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen beweglichen Sachen.

(8) Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der nach Absatz 6 und 7 abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an SECANDA SYSTEMS weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist SECANDA SYSTEMS berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. SECANDA SYSTEMS ist darüber hinaus berechtigt, nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist zur Zahlung und deren fruchtlosen Ablauf die Sicherungsabtretung offen zu legen, die abgetretenen Forderungen zu verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber den Endkunden zu verlangen. Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Satz 3 bzw. eines fruchtlosen Fristablaufs nach Satz 4 hat der Kunde SECANDA SYSTEMS die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Endkunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(9) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von SECANDA SYSTEMS hinweisen und SECANDA SYSTEMS hierüber informieren, um SECANDA SYSTEMS die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, SECANDA SYSTEMS die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber SECANDA SYSTEMS.

(10) SECANDA SYSTEMS wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei SECANDA SYSTEMS.

(11) Bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung oder Nichterfüllung einer sonstigen fälligen Forderung aus der Geschäftsbeziehung ist SECANDA SYSTEMS berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen (Verwertungsfall). Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; SECANDA SYSTEMS ist vielmehr berechtigt, lediglich die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Erfüllt der Kunde die fällige Forderung nicht, darf SECANDA SYSTEMS diese Rechte nur geltend machen, wenn SECANDA SYSTEMS dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

#### **§ 34 Untersuchungs- und Rügepflicht**

Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Sachen hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist SECANDA SYSTEMS hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel spätestens am 10. Kalendertag ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäß Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von SECANDA SYSTEMS für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

#### **§ 35 Entsorgung von Altgeräten**

Soweit SECANDA SYSTEMS nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) zur ordnungsgemäßigen Entsorgung von Altgeräten verpflichtet ist, übernimmt der Kunde diese Pflicht. Der Kunde entsorgt die von SECANDA SYSTEMS erworbene Ware auf seine Kosten unter Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Rücknahme von Altgeräten durch SECANDA SYSTEMS oder die Schaffung von Rücknahmemöglichkeiten von Altgeräten im Sinne des ElektroG erfolgt durch SECANDA SYSTEMS nicht. Der Kunde stellt SECANDA SYSTEMS insoweit von sämtlichen aus § 19 ElektroG folgenden Pflichten frei.

### III. Hardwaremiete

#### § 36 Vertragsgegenstand

(1) Die näheren Einzelheiten zu den von SECANDA SYSTEMS aufgrund eines Mietvertrags zur zeitweisen Nutzung überlassenen Hardware, insbesondere Einzelheiten zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang einschließlich Verwendungszweck, Toleranzen, Systemvoraussetzungen, Umgebungsbedingungen, Lagerung und Haltbarkeit sowie Montage, ergeben sich aus dem *Einzelvertrag*.

(2) Soweit ein Benutzerhandbuch oder eine sonstige Dokumentation geschuldet ist, erfolgt deren Auslieferung vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* in einem gängigen Dateiformat (z.B. PDF, Word, TXT).

#### § 37 Nebenpflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* nicht berechtigt, die Hardware außerhalb des Unternehmens des Kunden zu nutzen oder Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

(2) Der Kunde wird die Hardware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes behandeln. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen und durch geeignete Einweisungen bzw. Schulungen darauf hinzuwirken, dass seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen die Hardware vertragsgemäß einsetzen und bedienen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag*, die Hardware angemessen gegen Beschädigung, Zerstörung und Entwendung zu versichern und den Abschluss sowie den Bestand der Sachversicherung auf Anforderung von SECANDA SYSTEMS nachzuweisen.

(4) Der Kunde hat jede Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der Hardware SECANDA SYSTEMS unverzüglich anzuzeigen.

(5) Soweit SECANDA SYSTEMS die Hardware verpackt überlassen hat, gilt Ziff. II. § 32 („Rücknahme besonderer Verpackungen“) entsprechend.

### **§ 38 Pflicht zur Rückgabe der Hardware**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware einschließlich einer gegebenenfalls überlassenen Dokumentation und sonstigem Zubehör nach Ende der Mietzeit an SECANDA SYSTEMS zurückzugeben.
- (2) Vor der Rückgabe hat der Kunde vom Kunden installierte *Software* sowie gespeicherte Daten endgültig von der Hardware zu entfernen, soweit dies dem Kunden möglich und zumutbar ist.
- (3) Ein Rückversand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SECANDA SYSTEMS.

## **IV. Hardwarewartung und -support**

### **§ 39 Vertragsgegenstand**

- (1) Soweit SECANDA SYSTEMS für den Kunden Leistungen der Hardwarewartung und des -supports erbringt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zum Leistungsumfang, aus dem *Einzelvertrag*. Sonstige Leistungen, wie insbesondere regelmäßige Inspektionen, gehören vorbehaltlich einer ausdrücklichen Regelung im *Einzelvertrag* nicht zum Leistungsumfang.
- (2) SECANDA SYSTEMS erbringt die Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik. Vereinbaren die Parteien eine bestimmte Ausführungsart der Leistungen, insbesondere durch Bezugnahme auf technische Richtlinien (z.B. DIN, EN, VDI oder Richtlinien des Herstellers), bestimmen diese Leistungsbeschreibungen im Verhältnis zueinander insoweit die anerkannten Regeln der Technik. In diesen Fällen ist SECANDA SYSTEMS nicht verpflichtet, den Kunden auf Abweichungen der Vereinbarungen von den anerkannten Regeln der Technik hinzuweisen.
- (3) Die Pflichten von SECANDA SYSTEMS entbinden den Kunden nicht von Kontrollen und Maßnahmen, die Gesetze oder andere Vorschriften dem Kunden auferlegen, es sei denn, dies ist ausdrücklich unter Bezugnahme auf das betreffende Gesetz und andere Vorschriften zum Gegenstand der von SECANDA SYSTEMS zu erbringenden Leistungen gemacht worden.

## § 40 Fehlerbeseitigung

(1) Soweit der *Einzelvertrag* die Fehlerbeseitigung umfasst, erfolgt diese ergänzend zu einer gegebenenfalls bestehenden gesetzlichen Sachmängelhaftung. Ziel der Fehlerbeseitigung ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der vereinbarten Funktionalität der Hardware unter Einhaltung vereinbarter *Service Levels*. Hat der Kunde die Hardware über SECANDA SYSTEMS bezogen, umfasst die Fehlerbeseitigung insbesondere auch die Beseitigung von Funktionsbeeinträchtigungen, für die der Kunde nicht den Nachweis führen kann, dass diese bereits bei Gefahrübergang vorgelegen haben, sowie Funktionsbeeinträchtigungen, die nicht rechtzeitig gerügt wurden.

(2) Die Parteien vereinbaren folgende *Service Levels*, soweit einzelvertraglich nicht etwas Abweichendes geregelt ist:

<b>Fehlerklasse entsprechend Ziff. I. § 20</b>	<b>Reaktionszeit</b>
Klasse 1  Betriebsverhindernde <i>Fehler</i>	8 Stunden
Klasse 2  Betriebsbehindernde <i>Fehler</i>	16 Stunden
Klasse 3  Sonstige <i>Fehler</i>	32 Stunden

(3) Eine Verpflichtung von SECANDA SYSTEMS, eine bestimmte Verfügbarkeit der Hardware sicherzustellen, besteht nicht.

(4) Ziff. I. § 21 („Sachmängel“) Absatz 2 Satz 1 lit. c), d) und f) gelten entsprechend, liegt also ein solcher Fall in Bezug auf die Hardware vor, ist eine Fehlerbeseitigung ausgeschlossen. Ziff. I. § 21 („Sachmängel“) Absatz 10 gilt entsprechend.

(5) Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung finden Ziff. I. § 21 („Sachmängel“) Absätze 3, 4, 5, 6, 7 und 8 entsprechende Anwendung.

(6) Weitergehende gesetzliche Ansprüche aufgrund eines Mangels der Hardware bleiben unberührt und werden durch diesen § 40 weder ausgeschlossen noch beschränkt.

## § 41 Support

- (1) Soweit der *Einzelvertrag* den Support umfasst, beantwortet SECANDA SYSTEMS Anfragen des Kunden und seiner Mitarbeiter zur Hardware und ihrer Funktionsweise.
- (2) Der Support kann im *Einzelvertrag* auf eine maximale Stundenzahl pro Monat beschränkt werden.
- (3) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* gilt für den Support das Folgende:
- a) Der Support wird als Telefon- und als E-Mail-Support geleistet.
  - b) Der Support steht innerhalb der *Servicezeiten* zur Verfügung.
  - c) Soweit SECANDA SYSTEMS für den Support ein Ticketsystem bereitstellt, ist dieses Ticketsystem durch den Kunden vorrangig zu nutzen.
  - d) Die *Reaktionszeiten* leiten sich aus der Fehlerklasse ab. Für Anwenderunterstützung gilt die *Reaktionszeit* der Klasse 3 entsprechend.
- (4) Weitere Einzelheiten zu Art und Umfang des Supports können im *Einzelvertrag* – insbesondere auch durch Vereinbarung entsprechender *Service Levels* – vereinbart werden.

## § 42 Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

- (1) Die von SECANDA SYSTEMS im Rahmen der Hardwarewartung gelieferte Ware (z.B. Ersatzteile, Austauschteile, Filter, Zubehör) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von SECANDA SYSTEMS. Ziff. II. § 33 („Eigentumsvorbehalt“) gilt entsprechend.
- (2) Der Kunde und SECANDA SYSTEMS vereinbaren, dass SECANDA SYSTEMS an der dem Kunden gehörenden und im Rahmen der Hardwarewartung in den Besitz von SECANDA SYSTEMS gelangenden Ware ein Pfandrecht zusteht. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit der Hardware in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

### § 43 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Für die im Rahmen der Hardwarewartung hergestellten Leistungsergebnisse und gelieferten Waren besteht eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Der Kunde hat das Leistungsergebnis bzw. die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unter genauer Beschreibung der Mangelsymptomatik unverzüglich schriftlich zu rügen, soweit keine Funktionsprüfung vereinbart ist und soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Der Kunde testet gründlich jede wesentliche Funktion, bevor der Kunde mit der produktiven Nutzung beginnt. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel spätestens am 10. Kalendertag ab Ablieferung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt das Leistungsergebnis bzw. die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (4) Zeigt sich erst später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt das Leistungsergebnis bzw. die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. In jedem Fall sind bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel spätestens am 10. Kalendertag ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Hat SECANDA SYSTEMS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen, so kann SECANDA SYSTEMS sich auf die vorstehenden Vorschriften nicht berufen.
- (6) Weitergehende Pflichten und Obliegenheiten des Kunden aufgrund gesetzlicher Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.

### V. Kauf von Standardsoftware

#### § 44 Vertragsgegenstand

- (1) Soweit SECANDA SYSTEMS dem Kunden *Standardsoftware* verkauft, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang sowie zur Art und Anzahl der Lizenzen aus dem *Einzelvertrag*.

(2) Der Kunde erhält die *Standardsoftware* bestehend aus dem ausführbaren Programm. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes, der Vorlagen oder sonstiger Ausgangsprodukte. Soweit eine Dokumentation geschuldet ist, wird sie vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* online verfügbar gemacht oder in einem gängigen Dateiformat (z.B. HTML, PDF, Word, TXT) überlassen.

(3) Die Installation und Einrichtung der *Standardsoftware* sowie die Erstellung zugehöriger *Individualsoftware* einschließlich Anpassungen sind nur dann geschuldet, wenn dies im *Einzelvertrag* bestimmt ist. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im *Einzelvertrag* wird die *Standardsoftware* auf einem Server zum Download bereitgestellt.

#### **§ 45 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden**

(1) Der Umfang der Nutzungsrechte ergibt sich aus dem *Einzelvertrag* sowie den dort in Bezug genommenen Lizenzbedingungen von SECANDA SYSTEMS.

(2) Soweit die *Standardsoftware* ein Programm Dritter bzw. ein unter einer *freien Lizenz* stehendes Programm darstellt, oder die *Standardsoftware* solche Programme enthält oder nutzt, gelten abweichend für diese Programme die jeweils gültigen Lizenzbedingungen.

(3) Der Erwerb des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor hat der Kunde nur ein vorläufiges, schuldrechtliches Nutzungsrecht in Form einer jederzeit nach Absatz 4 widerruflichen Gestattung.

(4) SECANDA SYSTEMS kann die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen seine Pflichten aus den Lizenzbedingungen verstößt. Wenn das Nutzungsrecht nicht entsteht oder endet, kann SECANDA SYSTEMS vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände und *Software* sowie die Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und *Software* oder die schriftliche Versicherung des Kunden verlangen, dass die Gegenstände und *Software* einschließlich aller Kopien vernichtet sind.

## § 46 Untersuchungs- und Rügepflicht

Für den Verkauf von *Standardsoftware* gilt Ziff. II. § 34 („Untersuchungs- und Rügepflicht“) entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Frist nach Ziff. II. § 34 Satz 4 auf einen Monat beläuft.

## VI. Erstellung von Individualsoftware

### § 47 Vertragsgegenstand

(1) Soweit SECANDA SYSTEMS für den Kunden *Individualsoftware* herstellt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit, zum Leistungsumfang und zum Projektmanagement einschließlich der Bestimmung der Person des *Product Owner*, aus dem *Einzelvertrag*.

(2) Besteht die Erstellung einer *Individualsoftware* in der Anpassung eines Programms und handelt es sich bei dem anzupassenden Programm um ein unter einer *freien Lizenz* stehendes Programm, so ist dieses nicht Leistungsgegenstand. Das unter einer *freien Lizenz* stehende und anzupassende Programm wird in jedem Fall vom Kunden beigestellt. An der Beistellung durch den Kunden ändert sich insbesondere auch dann nichts, wenn SECANDA SYSTEMS es übernimmt, das unter einer *freien Lizenz* stehende Programm zu beschaffen. In allen anderen Fällen regeln die Parteien im *Einzelvertrag*, ob das anzupassende Programm zum Leistungsgegenstand gehört.

(3) SECANDA SYSTEMS ist berechtigt, zur Unterstützung bei der Erstellung von *Individualsoftware* KI-Anwendungen einzusetzen. SECANDA SYSTEMS wird die von den KI-Anwendungen vorgeschlagenen Ergebnisse in eigener Verantwortlichkeit dahingehend überprüfen, ob die Ergebnisse zur Erreichung der jeweiligen damit angestrebten Ziele geeignet sind.

(4) Der Kunde erhält die *Individualsoftware* bestehend aus dem ausführbaren Programmcode. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes, der Vorlagen oder sonstiger Ausgangsprodukte. Soweit eine Dokumentation geschuldet ist, wird sie vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* online verfügbar gemacht oder in einem gängigen Dateiformat (z.B. HTML, PDF, Word, TXT) überlassen.

(5) Die Installation und Einrichtung der *Individualsoftware* sind nur dann geschuldet, wenn dies im *Einzelvertrag* bestimmt ist. Mangels einer abweichenden Regelung im *Einzelvertrag* wird die *Individualsoftware* auf einem Server zum Download bereitgestellt.

## § 48 Erstellung eines technischen Konzepts

- (1) Soweit dies im *Einzelvertrag* vereinbart wird, erarbeitet SECANDA SYSTEMS im Auftrag des Kunden ein technisches Konzept. Grundlage ist die Aufgabenstellung des Kunden.
- (2) Das technische Konzept beschreibt den Soll-Zustand der zu entwickelnden *Individualsoftware*, einschließlich des Soll-Zustandes ggf. vereinbarter Zusatzleistungen. Näheres regelt der zwischen den Parteien zu schließende *Einzelvertrag*.
- (3) Der Kunde ist zur Mitarbeit verpflichtet.
- (4) Das technische Konzept ist nach Fertigstellung vom Kunden abzunehmen. Die Abnahme ist eine Teilabnahme und richtet sich nach § 50 („Abnahme“). Der Kunde prüft das technische Konzept auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Falls und soweit Widersprüche zur Aufgabenstellung des Kunden bestehen, hat das technische Konzept Vorrang. Das abgenommene technische Konzept wird Teil des jeweiligen *Einzelvertrags*. Mit Abnahme des technischen Konzepts beginnt SECANDA SYSTEMS mit der Erstellung der *Individualsoftware*.
- (5) Mängel, die der Kunde aus dem technischen Konzept erkennen kann, sind bei Abnahme des technischen Konzepts zu rügen, spätestens bevor SECANDA SYSTEMS mit Aufwendungen für die Umsetzung des technischen Konzepts beginnt. Werden erkennbare Mängel später gerügt, so trägt der Kunde die Mehrkosten, die aus der nachträglichen Berücksichtigung der Rüge entstehen.
- (6) Gemäß Ziff. I. § 15 („Änderungsverfahren“) erfolgende oder sonst vereinbarte Änderungen der Leistungen sollen von SECANDA SYSTEMS im technischen Konzept fortgeschrieben werden.
- (7) SECANDA SYSTEMS erhält für die Erarbeitung und für die Fortschreibung des technischen Konzepts eine Vergütung.

## § 49 Funktionsprüfung

- (1) Jeder (Teil-)Abnahme geht grundsätzlich eine Funktionsprüfung voraus. In deren Rahmen prüft der Kunde jede Funktionalität gründlich auf ihre Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor der Kunde mit der produktiven Nutzung des Leistungsgegenstands beginnt.

(2) Die Organisation der Funktionsprüfung obliegt dem Kunden. SECANDA SYSTEMS unterstützt den Kunden bei der Funktionsprüfung soweit erforderlich. Die Einzelheiten der Funktionsprüfung, insbesondere auch die Art, der Umfang und die Dauer, können im *Einzelvertrag* geregelt werden. Auf begründetes Verlangen einer Partei wird die Funktionsprüfung, soweit notwendig, angemessen verlängert.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, während der Funktionsprüfung Abweichungen von den Anforderungen an den Leistungsgegenstand unter konkreter und leicht nachvollziehbarer Angabe der Fehlersymptomatik SECANDA SYSTEMS unverzüglich schriftlich oder im Falle der Verwendung eines Ticketsystems über dieses Ticketsystem mitzuteilen.

(4) Die Funktionsprüfung ist erfolgreich, wenn keine die Abnahme hindernden Mängel festgestellt werden. Dies ist der Fall, wenn lediglich Mängel der Klasse 3 im Sinne von Ziff. I. § 20 („Fehlerklassen“) vorliegen.

(5) SECANDA SYSTEMS wird die Abweichungen, soweit sie einer erfolgreichen Funktionsprüfung entgegenstehen, in geeignetem Umfang zusammenfassen, beheben und nach deren Behebung die Abnahmefähigkeit erklären. Es schließt sich eine erneute Funktionsprüfung an, welche der Kunde zügig durchzuführen hat.

## **§ 50 Abnahme**

(1) Die Vertragsgemäßigkeit des Leistungsgegenstands wird durch die Abnahme bestätigt.

(2) Das Abnahmeverfahren beginnt nach Mitteilung der Abnahmefähigkeit durch SECANDA SYSTEMS.

(3) Der Kunde erklärt nach erfolgreichem Abschluss der Funktionsprüfung (§ 49) oder, sofern keine Funktionsprüfung stattfindet, wenn keine die Abnahme hindernden Mängel vorliegen, die Abnahme. Gegebenenfalls verbleibende Mängel, insbesondere die Abnahme nicht hindernde Mängel der Klasse 3 (§ 49 Absatz 4), werden in der Abnahmeeklärung festgehalten und von SECANDA SYSTEMS im Rahmen der Haftung von SECANDA SYSTEMS für Sach- und Rechtsmängel beseitigt.

(4) Die Abnahme soll schriftlich erfolgen. Es soll ein Abnahmeprotokoll erstellt werden.

(5) Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde

- a) den Leistungsgegenstand in Gebrauch genommen oder an Dritte, auch sofern dadurch gegen Lizenzbedingungen verstößen wurde, weitergegeben hat, soweit die Ingebrauchnahme ohne Rüge die Abnahme hindernder Mängel und nicht lediglich zu Testzwecken erfolgt, oder
- b) die Abnahme nach Fertigstellung des Leistungsgegenstands nicht innerhalb einer von SECANDA SYSTEMS gesetzten angemessenen Frist unter ausdrücklicher Benennung mindestens eines Mangels der Fehlerklasse 1 oder 2 verweigert hat.

(6) Auf Verlangen von SECANDA SYSTEMS hat der Kunde in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Für die Teilabnahmen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Gerät der Kunde mit einer Teilabnahme in Verzug, ist SECANDA SYSTEMS unbeschadet weiterer sich aus dem Verzug ergebender Rechte zur Verweigerung der weiteren Leistungen berechtigt.

## § 51 Besonderheiten bei agilem Arbeiten

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* ist SECANDA SYSTEMS berechtigt, aber nicht verpflichtet, die *Individualsoftware* im Rahmen *agilen Arbeitens* zu erstellen. In diesem Fall verständigen sich die Parteien entweder bereits im *Einzelvertrag* oder später bei der Durchführung des Projekts auf ein geeignetes Vorgehensmodell.

(2) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* wird beim *agilen Arbeiten* der *Product Owner* vom Kunden gestellt und liegt die Projektverantwortung beim Kunden. Abnahmen finden daher nicht statt und die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel ist ausgeschlossen. Stattdessen finden insoweit die Regelungen der Ziff. X. § 74 („Dienstvertragliche Leistungen“) Anwendung.

(3) Liegt im Fall *agilen Arbeitens* hingegen ausnahmsweise die Verantwortung für die Projektdurchführung bei SECANDA SYSTEMS, so gilt für die vom Kunden zu erklärende Abnahme des im Rahmen eines vereinbarten Entwicklungsschritts vereinbarten Leistungsergebnisses (z.B. eines neuen Programmstands) § 50 („Abnahme“) Absatz 6 entsprechend. Im Rahmen der Abnahmeverklärung festgehaltene *Fehler* werden gemäß den nach dem *Einzelvertrag* vereinbarten Stundensätzen von SECANDA SYSTEMS beseitigt; sind weitere Entwicklungsschritte vorgesehen, kann dies im Rahmen eines der nächsten geeigneten Entwicklungsschritte erfolgen. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im *Einzelvertrag* finden keine weiteren Abnahmen, insbesondere keine Schlussabnahme statt.

## § 52 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden

(1) SECANDA SYSTEMS räumt dem Kunden vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* ein einfaches, unbefristetes und beschränkt übertragbares Nutzungsrecht an allen Urheberrechtsschutz genießenden Teilen der *Individualsoftware* für das Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz ein. Der konkrete Inhalt des Nutzungsrechts ergibt sich aus dem *Einzelvertrag*, hilfsweise aus dem Zweck der Nutzungsrechtsüberlassung.

(2) Der Erwerb des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor hat der Kunde nur ein vorläufiges, schuldrechtliches Nutzungsrecht in Form einer jederzeit nach Absatz 13 widerruflichen Gestattung.

(3) Der Kunde darf Kopien der *Individualsoftware* ausschließlich zur Ausübung seines Nutzungsrechtes und zu Sicherungszwecken herstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Hinweis auf die Urheberschaft von SECANDA SYSTEMS versehen werden. Das Benutzerhandbuch und andere von SECANDA SYSTEMS überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Eine Weitergabe an Dritte ist vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 untersagt.

(4) Hat SECANDA SYSTEMS ein übertragbares oder beschränkt übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt und die *Individualsoftware* im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht, ist der Kunde nur nach den folgenden Regeln und nach Durchführung der folgenden Vorgänge berechtigt, die *Individualsoftware* oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben:

- a) Der Kunde übergibt dem Dritten die *Individualsoftware*. Soweit SECANDA SYSTEMS die *Individualsoftware* auf Datenträgern ausgeliefert hat, übergibt der Kunde dem Dritten die Datenträger. Ebenfalls übergibt der Kunde dem Dritten die Benutzerhandbücher und sonstige von SECANDA SYSTEMS stammende Unterlagen zur *Individualsoftware*.
- b) Der Kunde löscht alle anderen Kopien der *Individualsoftware* (gleich in welchem Stand), insbesondere auf Arbeitsplatzrechnern, Servern, Datenträgern und sonstigen Speichermedien, mit Ausnahme von Kopien, welche im Rahmen der Datensicherung oder -archivierung mit anderen Daten derart verbunden wurden, dass eine Trennung und separate Löschung nicht oder

nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, gibt die Nutzung endgültig auf und bestätigt SECANDA SYSTEMS schriftlich die Erfüllung dieser Pflichten.

- c) Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer, also ohne Rückgabebanspruch oder Rückerwerbsoption.
- d) Der Kunde erklärt schriftlich gegenüber SECANDA SYSTEMS, dass der Kunde dem Dritten die Vereinbarungen zwischen dem Kunden und SECANDA SYSTEMS zum Umfang der Übertragung der Nutzungsrechte an der *Individualsoftware* sowie sämtliche die bestimmungsgemäße Nutzung der *Individualsoftware* betreffenden vertraglichen Bestimmungen zur Kenntnis gegeben hat.

(5) *Individualsoftware*, welche nicht im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von SECANDA SYSTEMS in den Verkehr gebracht wurde, darf nicht ohne schriftliche Zustimmung von SECANDA SYSTEMS an Dritte weitergegeben werden.

(6) Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen die Regeln nach Absatz 4 oder Absatz 5 schuldet der Kunde SECANDA SYSTEMS eine Vertragsstrafe in Höhe des Betrages, den der Dritte im Zeitpunkt der Weitergabe bei SECANDA SYSTEMS hätte zahlen müssen, zumindest jedoch in Höhe der zwischen dem Kunden und SECANDA SYSTEMS vereinbarten Vergütung; ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt.

(7) Der Kunde darf nur nach erfolglosem Ablauf einer vom Kunden zur Fehlerbeseitigung bestimmten angemessenen Frist einen Fehler der *Individualsoftware* selbst beseitigen, soweit sich dadurch die vertraglich bestimmte Nutzung nicht ändert oder erweitert; eine Pflicht von SECANDA SYSTEMS zur Herausgabe des Quellcodes ergibt sich hieraus nicht. § 323 Absatz 2 BGB findet entsprechende Anwendung. Der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Fehlerbeseitigung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist. Nach Beendigung der Gewährleistung und außerhalb des Anwendungsbereichs eines Softwarewartungs- bzw. -pflegevertrags kann SECANDA SYSTEMS die Fehlerbeseitigung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.

(8) Der Kunde darf die Schnittstelleninformationen der *Individualsoftware* nur in den Schranken des § 69e UrhG dekomprimieren und erst dann, wenn er schriftlich SECANDA SYSTEMS von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von wenigstens einem Monat um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde im Rahmen des Dekomprimierens erlangt, gilt Ziff. I. § 27 („Vertraulichkeit und Datenschutz“). Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der Kunde SECANDA

SYSTEMS eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar SECANDA SYSTEMS gegenüber zur Einhaltung der vertraglichen Regelungen zur Vertraulichkeit und den Nutzungsrechten verpflichtet.

(9) Alle anderen Nutzungshandlungen, insbesondere die Vermietung und der Gebrauch der *Individualsoftware* durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing, Cloud Services) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SECANDA SYSTEMS nicht erlaubt.

(10) Die *Individualsoftware*, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme und sonstige im Zusammenhang mit der *Individualsoftware* stehende Gegenstände von SECANDA SYSTEMS, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich gemacht werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von SECANDA SYSTEMS. Sie dürfen, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts Abweichendes ergibt, ohne schriftliche Gestattung von SECANDA SYSTEMS nicht, gleich in welcher Weise, genutzt werden und sind nach Ziff. I. § 27 („Vertraulichkeit und Datenschutz“) geheim zu halten. Soweit Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, verbundene Unternehmen bzw. Kooperationspartner des Kunden zur Nutzung der *Individualsoftware* berechtigt sind, wird der Kunde diese über Umfang und Grenzen der Nutzungsrechte sowie der vereinbarten Vertraulichkeit informieren und sie auf die Einhaltung der vertraglichen Regelungen zur Vertraulichkeit und den Nutzungsrechten auch unmittelbar gegenüber SECANDA SYSTEMS verpflichten.

(11) Soweit die *Individualsoftware* ein Programm Dritter bzw. ein unter einer *freien Lizenz* stehendes Programm enthält oder nutzt, gelten abweichend für diese Programme die jeweils gültigen Lizenzbedingungen.

(12) Besteht die Erstellung einer *Individualsoftware* in der Anpassung oder Erweiterung einer *Software*, so gilt für den Umfang der Nutzungsrechte das Folgende:

- a) Handelt es sich bei dem anzupassenden oder zu erweiternden Programm um eine *Software* von SECANDA SYSTEMS, so gilt für die Nutzungsrechte an den erzielten Leistungsergebnissen vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* nichts anderes als für die Nutzungsrechte an der *Software* von SECANDA SYSTEMS.
- b) Für die Anpassung oder Erweiterung von Programmen Dritter bzw. unter einer *freien Lizenz* stehenden Programmen gelten die vorstehenden Absätze 1 bis 11. Folgt aus der *freien Lizenz* bzw. den Lizenzbedingungen Dritter, dass für die Anpassungen oder Erweiterungen andere

Rechte einzuräumen sind, die Anpassungen bzw. Erweiterungen z.B. ebenfalls unter der *freien Lizenz* stehen oder den Lizenzbedingungen der betreffenden Dritten anzugleichen sind, so hat die Regelung der *freien Lizenz* bzw. der Lizenzbedingungen der Dritten Vorrang.

(13) SECANDA SYSTEMS kann die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen seine Pflichten aus den vorstehenden Absätzen verstößt. Wenn das Nutzungsrecht nicht entsteht oder endet, kann SECANDA SYSTEMS vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände und *Individualsoftware* sowie die Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und *Individualsoftware* oder die schriftliche Versicherung des Kunden verlangen, dass die Gegenstände und *Individualsoftware* einschließlich aller Kopien vernichtet sind.

### **§ 53 Verantwortlichkeit für unter freier Lizenz stehende oder beigestellte Programme**

Im Falle der Anpassung eines unter einer *freien Lizenz* stehenden oder vom Kunden beigestellten Programms ist eine Haftung von SECANDA SYSTEMS für Sach- und Rechtsmängel des anzupassenden Programms ausgeschlossen.

## **VII. Softwarepflege und -support**

### **§ 54 Vertragsgegenstand**

Soweit SECANDA SYSTEMS für den Kunden Leistungen der Pflege und des Supports von *Software* erbringt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zum Leistungsumfang aus dem *Einzelvertrag*.

### **§ 55 Fehlerbeseitigung**

(1) Soweit der *Einzelvertrag* die Fehlerbeseitigung umfasst, erfolgt diese ergänzend zu einer gegebenenfalls bestehenden gesetzlichen Sachmängelhaftung. Ziel der Fehlerbeseitigung ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der vereinbarten Funktionalität der *Software* unter Einhaltung vereinbarter *Service Levels*. Hat der Kunde die *Software* über SECANDA SYSTEMS bezogen, umfasst die Fehlerbeseitigung insbesondere auch die Beseitigung von Funktionsbeeinträchtigungen, für die der Kunde nicht den Nachweis führen kann, dass diese bereits bei Gefahrübergang vorgelegen haben, sowie Funktionsbeeinträchtigungen, die nicht rechtzeitig gerügt wurden.

(2) Die Parteien vereinbaren folgende *Service Levels*, soweit einzelvertraglich nicht etwas Abweichendes geregelt ist:

<b>Fehlerklasse entsprechend Ziff. I. § 20</b>	<b>Reaktionszeit</b>
Klasse 1  Betriebsverhindernder <i>Fehler</i>	8 Stunden
Klasse 2  Betriebsbehindernder <i>Fehler</i>	16 Stunden
Klasse 3  Sonstiger <i>Fehler</i>	32 Stunden

(3) Eine Verpflichtung von SECANDA SYSTEMS, eine bestimmte Verfügbarkeit der *Software* sicherzustellen, besteht nicht.

(4) Ziff. I. § 21 („Sachmängel“) Absatz 2 Satz 1 lit. c), d) und f) gelten entsprechend, liegt also ein solcher Fall in Bezug auf die *Software* vor, ist eine Fehlerbeseitigung ausgeschlossen. Ziff. I. § 21 („Sachmängel“) Absatz 10 gilt entsprechend.

(5) Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung finden Ziff. I. § 21 („Sachmängel“) Absatz 3 Sätze 1, 2 und 3 sowie Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 entsprechende Anwendung.

(6) Weitergehende gesetzliche Ansprüche aufgrund eines Mangels der *Software* bleiben unberührt und werden durch diesen § 55 weder ausgeschlossen noch beschränkt.

## § 56 Updates

(1) Soweit der *Einzelvertrag* die Lieferung von Updates einer von SECANDA SYSTEMS selbst hergestellten *Software* umfasst, wird SECANDA SYSTEMS die *Software* an sich ändernde objektive Anforderungen der Informationssicherheit und Datensicherheit nach Maßgabe des im *Einzelvertrag* vereinbarten Zeitplans bzw., sollte ein solcher fehlen, jeweils innerhalb angemessener Frist anpassen, soweit diese Änderungen für die vertragsgemäße Nutzung der *Software* erheblich sind. Diese Verpflichtung besteht im Rahmen der

betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten von SECANDA SYSTEMS und entfällt, soweit die Anpassung für SECANDA SYSTEMS mit unzumutbarem Aufwand verbunden ist. Eine darüber hinausgehende Weiterentwicklung in Bezug auf Qualität und Modernität ist nur insoweit geschuldet, als dies im *Einzelvertrag* vereinbart ist.

(2) Eine Verpflichtung zur Anpassung nach Absatz 1 besteht insbesondere nicht, soweit sich an vom Kunden bereitgestellter Drittsoftware bzw. deren Schnittstellenkonfiguration Änderungen ergeben, die sich auf die Funktionsfähigkeit der *Software* von SECANDA SYSTEMS auswirken bzw. auswirken könnten. Der Kunde wird solche anstehenden Änderungen SECANDA SYSTEMS unverzüglich mitteilen, damit SECANDA SYSTEMS dem Kunden eine Lösung anbieten kann, die vom Kunden im Falle der Beauftragung von SECANDA SYSTEMS mit der Lösungsimplementierung gesondert zu vergüten ist, das nähere vereinbaren die Parteien in einem *Einzelvertrag*.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag*

- a) sind von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Updates neue Versionen, welche einen erweiterten Funktionsumfang oder sonstige erweiterte Leistungsmerkmale aufweisen, nicht umfasst, insbesondere also Upgrades und Major-Releases; SECANDA SYSTEMS kann dem Kunden die Bereitstellung solcher Programmversionen zu einem angemessenen Preis anbieten, welcher sich am Umfang der erweiterten Funktionen und Leistungsmerkmale gegenüber der aktuellen Programmversion orientiert;
- b) gelten für die Nutzungsrechte an einer neuen Programmversion die Regelungen zu den Nutzungsrechten zu der vorhergehenden Programmversion entsprechend;
- c) bestimmt SECANDA SYSTEMS die Anzahl der Updates (in der Regel zwei pro Jahr) nach billigem Ermessen;
- d) besteht kein Anspruch auf Fehlerbeseitigung hinsichtlich der veralteten Version, wenn sich der Kunde mit zwei oder mehr Updates im Rückstand hinter der aktuellen Version befindet.

(4) Bietet SECANDA SYSTEMS dem Kunden ein neues Update an, so hat der Kunde das Update gemäß den Installationsanweisungen von SECANDA SYSTEMS zu installieren. Wünscht der Kunde eine Installation durch SECANDA SYSTEMS, so ist diese entsprechend vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* der jeweils gültigen Preisliste von SECANDA SYSTEMS gesondert zu vergüten.

(5) Ergänzt oder ersetzt SECANDA SYSTEMS die *Software* mit der Folge, dass der Kunde mehr als eine – nicht notwendig vollständige – Softwareversion erhält, hat der Kunde die überzählige *Software* zu löschen, die Löschung schriftlich zu bestätigen und etwaig hierzu vorhandene Datenträger an SECANDA SYSTEMS zurückzugeben. Nutzungsrechte an der überzähligen *Software* erlöschen mit Einsatz der neuen Softwareteile nach Ablauf einer Frist von vier Wochen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für Leistungen von SECANDA SYSTEMS, die ohne eine Verpflichtung hierzu erbracht werden.

(6) Soweit SECANDA SYSTEMS die Lieferung von Updates und sonstiger neuer Programmversionen übernommen hat, welche sich nicht auf eine von SECANDA SYSTEMS hergestellte *Software* beziehen, richten sich die konkreten Leistungen einschließlich der Festlegung der Wartungsintervalle nach dem *Einzelvertrag*.

## **§ 57 Verantwortlichkeit für unter freier Lizenz stehende oder beigestellte Programme**

Soweit es sich bei im Rahmen der Softwarepflege zu liefernden neuen Programmversionen um *Software* handelt, die unter einer *freien Lizenz* steht oder vom Kunden beigestellt wurde, ist eine Haftung von SECANDA SYSTEMS für Sach- und Rechtsmängel der Updates, Patches und sonstigen Programmversionen ausgeschlossen.

## **§ 58 Support**

(1) Soweit der *Einzelvertrag* den Support umfasst, beantwortet SECANDA SYSTEMS Anfragen des Kunden und seiner Mitarbeiter zur *Standardsoftware* und ihrer Funktionsweise.

(2) Der Support kann im *Einzelvertrag* auf eine maximale Stundenzahl pro Monat beschränkt werden.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* gilt für den Support das Folgende:

- a) Der Support wird als Telefon- und als E-Mail-Support geleistet.
- b) Der Support steht innerhalb der *Servicezeiten* zur Verfügung.
- c) Soweit SECANDA SYSTEMS für den Support ein Ticketsystem bereitstellt, ist dieses Ticketsystem durch den Kunden vorrangig zu nutzen.
- d) Die *Reaktionszeiten* leiten sich aus der Fehlerklasse ab. Für Anwenderunterstützung gilt die *Reaktionszeit* der Klasse 3 entsprechend.

(4) Weitere Einzelheiten zu Art und Umfang des Supports können im *Einzelvertrag* – insbesondere auch durch Vereinbarung entsprechender *Service Levels* – vereinbart werden.

### **§ 59 Untersuchungs- und Rügepflicht**

Für die Lieferung neuer Programmstände und Hilfsprogramme im Rahmen der Softwarepflege gilt Ziff. IV. § 43 („Untersuchungs- und Rügepflicht“) Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 entsprechend.

## **VIII. Softwaremiete**

### **§ 60 Vertragsgegenstand**

(1) Soweit SECANDA SYSTEMS dem Kunden *Software* zur zeitweisen Nutzung (Softwaremiete) überlässt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang sowie zur Art und Anzahl der Lizenzen aus dem *Einzelvertrag*.

(2) Der Kunde erhält die *Software* bestehend aus dem ausführbaren Programm. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes, der Vorlagen oder sonstiger Ausgangsprodukte. Soweit eine Dokumentation geschuldet ist, wird sie vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* online verfügbar gemacht oder in einem gängigen Dateiformat (z.B. HTML, PDF, Word, TXT) überlassen.

(3) Die Installation und Einrichtung der *Software* sind nur dann geschuldet, wenn dies im *Einzelvertrag* bestimmt ist. Mangels einer abweichenden Regelung im *Einzelvertrag* wird die *Software* auf einem Server zum Download bereitgestellt.

(4) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* schuldet SECANDA SYSTEMS keine

- a) Anpassung der *Software* an sich ändernde äußere Rahmenbedingungen technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Art,
- b) Anpassung der *Software* an sonstige sich ändernde Rahmenbedingungen,
- c) Fortentwicklung in Bezug auf Qualität und Modernität.

Die Verpflichtung zur Lieferung neuer Programmversionen, insbesondere von Bugfixes und Patches, mit denen Sachmängel, insbesondere im Sinne von Sicherheitsmängeln oder Funktionsfehlern, sowie Rechtsmängel beseitigt werden, bleibt hiervon unberührt.

### **§ 61 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden**

- (1) Ist eine *Standardsoftware* von SECANDA SYSTEMS Gegenstand der Softwaremiete, so ergibt sich der Umfang der Nutzungsrechte aus dem *Einzelvertrag* sowie den dort in Bezug genommenen Lizenzbedingungen von SECANDA SYSTEMS. Fehlt es ausnahmsweise an einer ausdrücklichen Vereinbarung im *Einzelvertrag*, so ist das Nutzungsrecht rein schuldrechtlicher Natur, auf die Dauer des *Einzelvertrags* befristet, nicht übertragbar, auf den Zweck der Nutzungsrechtsüberlassung beschränkt und auf die Nutzung im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz begrenzt.
- (2) Ist Gegenstand der Softwaremiete eine *Standardsoftware* Dritter, so gelten die jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen des Dritten, auf welche im *Einzelvertrag* Bezug genommen werden soll.
- (3) Jede weitergehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SECANDA SYSTEMS.
- (4) Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht.

### **§ 62 Reaktionszeiten für die Mängelbeseitigung**

Die Parteien vereinbaren folgende *Service Levels*, soweit einzelvertraglich nicht etwas Abweichendes geregelt ist:

<b>Fehlerklasse entsprechend Ziff. I. § 20</b>	<b>Reaktionszeit</b>
Klasse 1  Betriebsverhindernde Mängel	8 Stunden
Klasse 2  Betriebsbehindernde Mängel	16 Stunden

Fehlerklasse entsprechend Ziff. I. § 20	Reaktionszeit
Klasse 3	32 Stunden
Sonstige Mängel	

### § 63 Updates

Soweit der *Einzelvertrag* die Lieferung von Updates einer von SECANDA SYSTEMS selbst hergestellten *Software* umfasst, gilt Ziff. VII. § 56 („Updates“) entsprechend.

### § 64 Support

(1) Soweit der *Einzelvertrag* den Support umfasst, beantwortet SECANDA SYSTEMS Anfragen des Kunden und seiner Mitarbeiter zur *Standardsoftware* und ihrer Funktionsweise.

(2) Der Support kann im *Einzelvertrag* auf eine maximale Stundenzahl pro Monat beschränkt werden.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* gilt für den Support das Folgende:

- a) Der Support wird als Telefon- und als E-Mail-Support geleistet.
- b) Der Support steht innerhalb der *Servicezeiten* zur Verfügung.
- c) Soweit SECANDA SYSTEMS für den Support ein Ticketsystem bereitstellt, ist dieses Ticketsystem durch den Kunden vorrangig zu nutzen.
- d) Die *Reaktionszeiten* leiten sich aus der Fehlerklasse ab. Für Anwenderunterstützung gilt die *Reaktionszeit* der Klasse 3 entsprechend.

(4) Weitere Einzelheiten zu Art und Umfang des Supports können im *Einzelvertrag* – insbesondere auch durch Vereinbarung entsprechender *Service Levels* – vereinbart werden.

## IX. Software as a Service

### § 65 Vertragsgegenstand

(1) Sofern SECANDA SYSTEMS dem Kunden *Standardsoftware* im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit (§ 66) zur Nutzung über das Internet bereitstellt („Software as a service“ - SaaS), ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang, zur Art und Anzahl der Lizenzen sowie zu den mit den betreffenden Lizenzen gewährten Nutzungsrechten aus dem *Einzelvertrag*. Soweit ein „Datenverarbeitungsdienst“ im Sinne der EU-Datenverordnung vorliegt, ergeben sich aus dem *Einzelvertrag* darüber hinaus die erforderlichen Regelungen zum Wechsel auf einen anderen Dienstleister bzw. die eigene IT-Infrastruktur des Kunden und zur Löschung der Daten bei Vertragsbeendigung.

(2) Soweit eine Dokumentation geschuldet ist, erfolgt diese bei *Software* innerhalb der Programmfunctionen über das Menü „Hilfe“ oder eine vergleichbare Funktion.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* schuldet SECANDA SYSTEMS keine

- a) Anpassung von *Software* an sich ändernde äußere Rahmenbedingungen technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Art,
- b) Anpassung von *Software* an sonstige sich ändernde Rahmenbedingungen,
- c) Fortentwicklung in Bezug auf Qualität und Modernität.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung neuer Programmversionen, insbesondere von Bugfixes und Patches, mit denen bestehende Sachmängel, insbesondere im Sinne von Sicherheitsmängeln oder Funktionsfehlern, sowie Rechtsmängel beseitigt werden, bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Durchführung von Datensicherungen und Recovery-Services schuldet SECANDA SYSTEMS nur dann und nur insoweit, als dies im *Einzelvertrag* vereinbart ist.

### § 66 Verfügbarkeit

(1) SECANDA SYSTEMS stellt dem Kunden die *Standardsoftware* mit einer Verfügbarkeit von 98 % im Jahresdurchschnitt zur Nutzung bereit. Davon nicht umfasst sind solche Zeiten, während derer die Nutzung

wegen erforderlicher Wartungsarbeiten (§ 67), einer von SECANDA SYSTEMS berechtigterweise durchgeführten Sperrung bzw. Unterbrechung (§ 72) oder aus von SECANDA SYSTEMS nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen oder beeinträchtigt ist.

(2) Die Pflichten von SECANDA SYSTEMS umfassen nicht den Zugang des Kunden in das Internet oder den Betrieb von Datenleitungen oder Datennetzen als Teile des öffentlichen Internets. SECANDA SYSTEMS übernimmt daher keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit solcher Datennetze oder solcher Datenleitungen zu seinen Servern mit Ausnahme der Datenleitungen zwischen seinen Servern und dem jeweiligen Übergabepunkt in das öffentliche Internet. SECANDA SYSTEMS übernimmt insbesondere keine Verantwortung für Energieausfälle oder für Ausfälle von Netzen oder Servern, soweit diese das öffentliche Internet betreffen.

(3) SECANDA SYSTEMS ist ebenfalls nicht für die vom bzw. auf Veranlassung des Kunden zu übergebenden *Inhaltsdaten* verantwortlich. Ebenso wenig ist SECANDA SYSTEMS für über Schnittstellen angebundene Drittsoftware des Kunden verantwortlich. Insbesondere bleiben daher Fehlfunktionen und Ausfälle, die auf der fehlenden Bereitstellung oder der schlechten Qualität der *Inhaltsdaten* oder der angebundenen Drittsoftware des Kunden beruhen, ohne dass SECANDA SYSTEMS dies zu vertreten hat, bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht.

## § 67 Wartungsarbeiten

Das regelmäßige Wartungsfenster von SECANDA SYSTEMS liegt zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr, MEZ. Den Zeitpunkt und die genaue Dauer der Arbeiten sowie den konkreten Umfang der Nutzungsbeeinträchtigung teilt SECANDA SYSTEMS dem Kunden drei *Arbeitstage* im Voraus mit. In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Beseitigung von IT-Sicherheitsrisiken, können die Wartungsarbeiten auch außerhalb des regelmäßigen Wartungsfensters und mit einer kürzeren Ankündigungsfrist oder ohne Ankündigung erfolgen. Die Gesamtdauer der Wartungsarbeiten darf pro Vierteljahr maximal zwölf Stunden betragen.

## § 68 Reaktionszeiten für die Mängelbeseitigung

Die Parteien vereinbaren folgende *Service Levels*, soweit einzelvertraglich nicht etwas Abweichendes geregelt ist:

Fehlerklasse entsprechend Ziff. I. § 20	Reaktionszeit
Klasse 1  Betriebsverhindernde Mängel	8 Stunden
Klasse 2  Betriebsbehindernde Mängel	16 Stunden
Klasse 3  Sonstige Mängel	32 Stunden

## § 69 Updates

(1) SECANDA SYSTEMS wird die als Software as a Service verfügbar gemachte *Standardsoftware* an sich ändernde objektive Anforderungen der Informationssicherheit und Datensicherheit nach Maßgabe des im *Einzelvertrag* vereinbarten Zeitplans bzw., sollte ein solcher fehlen, jeweils innerhalb angemessener Frist anpassen, soweit diese Änderungen für die vertragsgemäße Nutzung der *Software* erheblich sind. Diese Verpflichtung besteht im Rahmen der betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten von SECANDA SYSTEMS und entfällt, soweit die Anpassung für SECANDA SYSTEMS mit unzumutbarem Aufwand verbunden ist. Eine darüber hinausgehende Weiterentwicklung in Bezug auf Qualität und Modernität ist nur insoweit geschuldet, als dies im *Einzelvertrag* vereinbart ist.

(2) Eine Verpflichtung zur Anpassung nach Absatz 1 besteht insbesondere nicht, soweit sich an vom Kunden bereitgestellter Drittsoftware bzw. deren Schnittstellenkonfiguration Änderungen ergeben, die sich auf die Funktionsfähigkeit der *Standardsoftware* von SECANDA SYSTEMS auswirken bzw. auswirken könnten. Der Kunde wird solche anstehenden Änderungen SECANDA SYSTEMS unverzüglich mitteilen, damit SECANDA SYSTEMS dem Kunden eine Lösung anbieten kann, die vom Kunden im Falle der Beauftragung von SECANDA SYSTEMS mit der Lösungsumsetzung gesondert zu vergüten ist, das nähere vereinbaren die Parteien in einem *Einzelvertrag*.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag*

- a) sind von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Updates neue Versionen, welche einen erweiterten Funktionsumfang oder sonstige erweiterte Leistungsmerkmale aufweisen, nicht

umfasst, insbesondere also Upgrades und Major-Releases; SECANDA SYSTEMS kann dem Kunden die Bereitstellung solcher Programmversionen zu einem angemessenen Preis anbieten, welcher sich am Umfang der erweiterten Funktionen und Leistungsmerkmale gegenüber der aktuellen Programmversion orientiert;

- b) gelten für die Nutzungsrechte an einer neuen Programmversion die Regelungen zu den Nutzungsrechten zu der vorhergehenden Programmversion entsprechend;
- c) bestimmt SECANDA SYSTEMS die Anzahl der Updates (in der Regel zwei pro Jahr) nach billigem Ermessen.

## § 70 Support

(1) Soweit der *Einzelvertrag* den Support umfasst, beantwortet SECANDA SYSTEMS Anfragen des Kunden und seiner Mitarbeiter zur *Standardsoftware* und ihrer Funktionsweise.

(2) Der Support kann im *Einzelvertrag* auf eine maximale Stundenzahl pro Monat beschränkt werden.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* gilt für den Support das Folgende:

- a) Der Support wird als E-Mail-Support geleistet.
- b) Der Support steht innerhalb der *Servicezeiten* zur Verfügung.
- c) Soweit SECANDA SYSTEMS für den Support ein Ticketsystem bereitstellt, ist dieses Ticketsystem durch den Kunden vorrangig zu nutzen.
- d) Die *Reaktionszeiten* leiten sich aus der Fehlerklasse ab. Für Anwenderunterstützung gilt die *Reaktionszeit* der Klasse 3 entsprechend.

(4) Weitere Einzelheiten zu Art und Umfang des Supports können im *Einzelvertrag* – insbesondere auch durch Vereinbarung entsprechender *Service Levels* – vereinbart werden.

## § 71 Nebenpflichten des Kunden

(1) Den Kunden treffen zum Zweck der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Nutzung Verhaltenspflichten, deren Nichtbefolgung zu Nachteilen, insbesondere zur Kündigung des *Einzelvertrags* und Schadensersatzansprüchen führen kann.

(2) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die *Standardsoftware* nicht rechtsmissbräuchlich oder in sittenwidriger Weise zu nutzen und die Gesetze sowie die Rechte Dritter zu respektieren. Dies schließt folgende Pflichten ein:

- a) Der Kunde stellt vor jeder Verarbeitung von *Inhaltsdaten* sicher, dass der Kunde nicht *unzulässige Inhaltsdaten* verarbeitet.
- b) *Inhaltsdaten* dürfen nur insoweit personenbezogenen Daten enthalten, als dies zur Erreichung des betreffenden Verarbeitungszwecks zwingend erforderlich und eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung ausgeschlossen oder unzumutbar ist. Enthalten *Inhaltsdaten* personenbezogene Daten, so wird der Kunde alle datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen, insbesondere den Betroffenen hinreichend über die Datenverarbeitung informieren, eine gegebenenfalls erforderliche Einwilligung des Betroffenen einholen und die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen beweissicher dokumentieren und aufbewahren. Die Aufzeichnungen sind zu vernichten, sobald sie nicht länger benötigt werden. Der Kunde ist darüber hinaus hinsichtlich der *Inhaltsdaten* „Verantwortlicher“ im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung und daher insoweit für die Einhaltung aller weiteren Pflichten des Verantwortlichen nach der EU-Datenschutzgrundverordnung verantwortlich.
- c) Der Kunde wird vor jeder Verarbeitung von *Inhaltsdaten* prüfen, ob der Kunde die erforderlichen Rechte am Werk (z.B. Texte, Fotografien, Bilder, Grafiken) sowie an Markennamen, Firmennamen, Logos und sonstigen Kennzeichen und Rechten zustehen. Bei Fotografien ist die weitere Prüfung erforderlich, ob von den abgebildeten Personen die erforderliche Einwilligung vorliegt; ohne diese Einwilligung darf eine Verarbeitung nicht erfolgen. Der Kunde räumt SECANDA SYSTEMS die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen durch SECANDA SYSTEMS erforderlichen Nutzungsrechte ein.
- d) Eine übermäßige Belastung der Systeme von SECANDA SYSTEMS durch unsachgemäße Nutzung ist zu unterlassen.

(3) Der Kunde hat SECANDA SYSTEMS den aus einer Verletzung einer Pflicht nach Absatz 2 resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass der Kunde diesen nicht zu vertreten hat. Der Kunde stellt SECANDA SYSTEMS von allen Nachteilen frei, welche SECANDA SYSTEMS aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom Kunden zu vertretender schädigender Handlungen des Kunden entstehen. SECANDA SYSTEMS ist berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf eventuelle Rechtsverteidigungs- und/oder Rechtsberatungskosten zu verlangen.

## § 72 Sperrung

(1) SECANDA SYSTEMS kann den Zugang des Kunden aus wichtigem Grund vorübergehend sperren und/oder die Verbindung der dem Kunden von SECANDA SYSTEMS zur Verfügung gestellten Ressourcen mit dem Internet unterbrechen. Ein wichtiger Grund für eine Sperrung bzw. Unterbrechung liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde gegen eine der in § 71 („Nebenpflichten des Kunden“) Absatz 2 genannten Pflichten verstößt,
- b) SECANDA SYSTEMS von Dritten darauf hingewiesen wird, dass der Kunde *unzulässige Inhaltsdaten* bereithält oder verbreitet, sofern die Behauptung einer Rechtsverletzung nicht offensichtlich unrichtig ist, oder
- c) der Kunde, soweit die Leistung für ihn entgeltlich ist, mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist.

In den Fällen von Satz 2 lit. a) und b) kann SECANDA SYSTEMS statt einer Unterbrechung betroffene *Inhaltsdaten* vorübergehend sperren oder dauerhaft löschen. Die Pflicht zur weiteren Zahlung der Vergütung bleibt bei einer für den Kunden entgeltlichen Leistung unberührt, es sei denn, der Kunde hat den wichtigen Grund für die Sperrung, Unterbrechung bzw. Löschung nicht zu vertreten.

(2) Die Sperrung des Zugangs, die Unterbrechung der Verbindung sowie die Sperrung und Löschung von *Inhaltsdaten* sind erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind im Fall endgültiger Leistungsverweigerung oder wenn sonstige besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die betreffende Handlung rechtfertigen, entbehrlich.

(3) Soweit die Leistung unentgeltlich erfolgt, kann SECANDA SYSTEMS den Zugang des Kunden jederzeit vorübergehend sperren und/oder die Verbindung der dem Kunden von SECANDA SYSTEMS zur Verfügung gestellten Ressourcen mit dem Internet unterbrechen. SECANDA SYSTEMS kann statt einer Unterbrechung betroffene *Inhaltsdaten* vorübergehend sperren oder dauerhaft löschen. SECANDA SYSTEMS wird dabei die Belange des Kunden in angemessener Weise berücksichtigen und auf Anforderung des Kunden die Gründe der Maßnahme mitteilen. Der Kunde wird stets alle von ihm benötigten Daten gesondert speichern, um diese auch nach Einstellung der unentgeltlichen Leistung weiterverwenden zu können.

(4) Weitere Ansprüche und Rechte von SECANDA SYSTEMS, insbesondere auf Leistungseinstellung, Kündigung sowie Schadensersatz, bleiben unberührt.

## X. Sonstige Dienstleistungen

### § 73 Vertragsgegenstand

(1) Soweit SECANDA SYSTEMS für den Kunden sonstige Dienstleistungen (z.B. Installations- und Montageleistungen, dienstvertragliche Programmier-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen einschließlich der Durchführung von Workshops, Einweisungen und Schulungen oder Leistungen im Zusammenhang mit dem *Customizing* oder der *Integration von Software*) erbringt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zum Leistungsumfang, aus dem *Einzelvertrag*.

(2) Die sonstigen Dienstleistungen werden entweder als dienstvertragliche Leistungen (§ 74) oder werkvertragliche Leistungen (§ 75) oder Leistungen im Rahmen *agilen Arbeitens* (§ 76) erbracht. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* ist SECANDA SYSTEMS berechtigt, aber nicht verpflichtet, Leistungen des *Customizing* sowie Leistungen der *Integration von Software* im Wege *agilen Arbeitens* zu erbringen.

### § 74 Dienstvertragliche Leistungen

(1) Dienstvertragliche Leistungen erbringt SECANDA SYSTEMS insbesondere regelmäßig dann, wenn SECANDA SYSTEMS nach den vertraglichen Vereinbarungen die reine Dienstleistung schuldet, wie dies z.B. bei der Mitarbeit in größeren Projekten unter der Leitung des Kunden der Fall ist. Die Herstellung eines bestimmten Werks oder sonst die Erreichung eines bestimmten Erfolgs schuldet SECANDA SYSTEMS nicht.

Der Kunde, insbesondere sein Projektleiter, trägt die Gesamtverantwortung für die fach-, termin- und budgetgerechte Realisierung des Projekts.

(2) Entstehen im Zuge der Erbringung dienstvertraglicher Leistungen Leistungsergebnisse, ergibt sich der konkrete Inhalt des Nutzungsrechts aus dem *Einzelvertrag*, hilfsweise aus dem Zweck des Dienstvertrags. Der Erwerb des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung.

(3) SECANDA SYSTEMS ist nicht verpflichtet, die Leistungsergebnisse auf entgegenstehende gewerbliche Schutzrechte oder sonstiges geistiges Eigentum Dritter zu prüfen.

(4) Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme und sonstige im Zusammenhang mit den dienstvertraglichen Leistungen stehende Gegenstände von SECANDA SYSTEMS, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich gemacht werden, gelten im Verhältnis der Parteien als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von SECANDA SYSTEMS. Sie dürfen, soweit sich aus dem Vorstehenden nichts Abweichendes ergibt, ohne schriftliche Gestattung von SECANDA SYSTEMS nicht, gleich in welcher Weise, genutzt werden und sind nach Ziff. I. § 27 („Vertraulichkeit und Datenschutz“) geheim zu halten. Im Übrigen gilt Ziff. I. § 17 („Schutzrechte“) Absatz 3 und 4 entsprechend.

(5) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* sind alle über die reine dienstvertragliche Leistung von SECANDA SYSTEMS hinausgehenden Lieferungen und Leistungen ausgeschlossen. Insbesondere wird der Kunde sämtliche im Zusammenhang mit der Dienstleistung stehende Materialien (z.B. Texte, Grafiken, Bilder, Videos, Programme Dritter einschließlich *freier Lizenzen*) nach Ziff. I. § 14 („Beistellungen des Kunden, freie Lizenzen“) beistellen.

## § 75 Werkleistungen

(1) Die folgenden Regelungen gelten für Werkleistungen entsprechend:

1. Ziff. VI. § 49 („Funktionsprüfung“);
2. Ziff. VI. § 50 („Abnahme“).

(2) Soweit die Werkleistungen auch *Software* betreffen, gelten zudem die folgenden Regelungen entsprechend:

1. Ziff. VI. § 52 („Umfang der Nutzungsrechte des Kunden“);
2. Ziff. VI. § 53 („Verantwortlichkeit für unter freier Lizenz stehende oder beigestellte Programme“).

## **§ 76 Leistungen im Rahmen des agilen Arbeitens**

Liegt, wie regelmäßig beim *agilen Arbeiten*, ein Fall der Ziff. VI. § 51 („Besonderheiten bei agilem Arbeiten“) Absatz 2 vor, finden die Regelungen zu dienstvertraglichen Leistungen (§ 74) Anwendung. Liegt hingegen ausnahmsweise ein Fall der Ziff. VI. § 51 („Besonderheiten bei agilem Arbeiten“) Absatz 3 vor, finden die in § 75 („Werkeleistungen“) genannten Regelungen entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem im Rahmen des *Einzelvertrags* oder dem im Rahmen der Projektdurchführung vereinbarten Vorgehensmodell nichts Abweichendes ergibt.

## **XI. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 77 Leistungsausschlüsse**

(1) Vom Leistungsumfang eines auf der Grundlage dieser AGB geschlossenen *Einzelvertrags* sind insbesondere folgende Leistungen ohne besondere ausdrückliche Regelung im *Einzelvertrag* nicht umfasst:

- a) sämtliche Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der *üblichen Geschäftszeiten* vorgenommen werden, es sei denn, die vertraglich vereinbarte Leistung ist außerhalb der *üblichen Geschäftszeiten* zu erbringen;
- b) sämtliche Leistungen, die auf Anforderung des Kunden an einem anderen Ort als dem Firmensitz von SECANDA SYSTEMS durchgeführt werden;
- c) die Fehlerbeseitigung nach Ende der Mängelhaftung und außerhalb eines Softwarepflege- und -supportvertrags bzw. Wartungs- und -supportvertrags;
- d) Arbeiten und Leistungen, die durch unsachgemäße Nutzung durch den Kunden erforderlich werden, gleichgültig, ob diese durch den Kunden, seine Erfüllungsgehilfen oder andere Personen im Einflussbereich des Kunden erfolgt sind;

- e) die Durchführung von Workshops, Einweisungen und Schulungen;
- f) Arbeiten und Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von SECANDA SYSTEMS zu vertretende Umstände erforderlich werden;
- g) Arbeiten und Leistungen, die aus geänderten bzw. neuen individuellen Nutzungsanforderungen des Kunden resultieren;
- h) Arbeiten und Leistungen an nicht vertragsgegenständlicher Hard- und Software;
- i) Arbeiten und Leistungen, die durch eine über das gewöhnliche Maß hinaus gehende Nutzung der IT-Systeme von SECANDA SYSTEMS durch den Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen ausgelöst werden, z.B. häufiger Massenversand von Dokumenten, dauerhafte Exporte im Vollabgleich und die Wirkungen einer solchen Nutzung, wie insbesondere erhöhter Datenverkehr, erhöhte Inanspruchnahme von Speicherplatz und Rechenleistung auf den Servern, erhöhte Auslastung der Netze und Datenleitungen sowie zusätzlicher Aufwand an Arbeit und Personal von SECANDA SYSTEMS.

(2) Die in Absatz 1 genannten Leistungen erfolgen nur aufgrund gesonderter Vereinbarung im *Einzelvertrag* und nur gegen gesonderte Vergütung. Eine gesonderte Vergütung ist nur dann nicht geschuldet, wenn dies ausdrücklich im *Einzelvertrag* geregelt ist.

## **§ 78 Referenzbenennung**

SECANDA SYSTEMS ist berechtigt, Firma und Logo des Kunden sowie eine Kurzbeschreibung des Projekts in Referenzlisten aufzuführen und diese im Internet, in Printmedien, bei Präsentationen oder sonst zur sachlichen Information zu veröffentlichen und zu verbreiten. Ein darüber hinausgehender Gebrauch ist mangels anderslautender Regelung nicht gestattet.

## **§ 79 Mitteilungen und Erklärungen**

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den vorliegenden AGB ist für die Wirksamkeit von Erklärungen und Mitteilungen die Textform gemäß § 126b BGB (z.B. E-Mail) ausreichend, aber auch erforderlich. Hingegen bedürfen Erklärungen, für die die vorliegenden AGB oder das Gesetz dies ausdrücklich

vorschreiben, der Schriftform (§ 126 BGB), wobei eine telekommunikative Übermittlung zur Fristwahrung ausreichend ist, wenn dem Empfänger alsbald die schriftliche Erklärung im Original zugeht.

(2) Eine E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als von der anderen Partei stammend, wenn die E-Mail den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthält.

## **§ 80 Ansprechpartner**

(1) Die Parteien benennen im *Einzelvertrag* jeweils einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter, die im Rahmen der ihnen nach dem *Einzelvertrag* zustehenden Vertretungsmacht Entscheidungen treffen oder kurzfristig herbeiführen und Informationen zur Verfügung stellen können. Ohne eine weitere Festlegung im *Einzelvertrag* beschränkt sich die Vertretungsmacht der Ansprechpartner und ihrer jeweiligen Stellvertreter im Zweifel darauf, Entscheidungen zur Konkretisierung bzw. Spezifizierung der einzelvertraglich vereinbarten Leistungen zu treffen, Änderungen und Erweiterungen der vereinbarten Leistungen zu beauftragen, unverbindlich oder verbindlich vereinbarte Termine neu zu vereinbaren und verbindliche Auskünfte zu geben.

(2) Veränderungen der benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter hat die eine der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

## **§ 81 Übertragung von Rechten und Pflichten**

SECANDA SYSTEMS kann alle Rechte und Pflichten aus diesen AGB und den auf deren Grundlage geschlossenen *Einzelverträgen* jederzeit auf Dritte übertragen. Der Kunde kann der Übertragung innerhalb von einem Monat nach Mitteilung der beabsichtigten Übertragung widersprechen, wenn durch die Übertragung berechtigte Interessen des Kunden beeinträchtigt werden, z.B. weil das übernehmende Unternehmen ein direkter Konkurrent des Kunden ist, nicht die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen bietet oder begründete Zweifel an seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestehen.

## § 82 Schlussbestimmungen

- (1) Diese AGB sowie alle unter ihrer Einbeziehung geschlossenen *Einzelverträge* unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen; zwingende Regelungen des UN-Kaufrechts (insb. Art. 12, Art. 28 und Art. 89 ff. CISG) bleiben unberührt.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen *Einzelverträgen* der Geschäftssitz von SECANDA SYSTEMS. Für Klagen von SECANDA SYSTEMS gegen den Kunden gilt, sofern der Kunde seinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, zusätzlich dieser allgemeine Gerichtsstand und jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand nach deutschem Recht. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (3) Die Gerichtsstandsvereinbarungen nach Absatz 2 bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von SECANDA SYSTEMS, soweit sich aus den vorstehenden Regelungen bzw. dem *Einzelvertrag* nichts anderes ergibt.
- (5) Die Einreichung einer Klage ist erst statthaft, wenn die Parteien einen außergerichtlichen Einigungsversuch unternommen haben. Die Parteien sollen sich dazu auf einen neutralen Dritten als Schlichter verständigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ist ab Einleitung des Einigungsversuchs durch eine Partei bis zum Ende der Schlichtung gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend. Ein gerichtliches Eilverfahren oder die Klageerhebung zur Unterbrechung einer gesetzlichen und nicht durch Parteivereinbarung verlängerbaren Ausschlussfrist bleibt jederzeit zulässig.
- (6) Soweit der auf der Grundlage dieser AGB mit dem Kunden geschlossene *Einzelvertrag* Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des *Einzelvertrags* vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.